

# Zünftlerthum.

---

Ein Gutachten des Freiherrn von Patow.

Mitgetheilt

H. 69

von

Karl Baumbach,

Mitglied des Reichstags.



---

BERLIN.

VERLAG VON LEONHARD SIMION.

1887.

Zunftlerthum.

Das Gantzen des Reichthum von Pöbner

1848

Karl Baudouin



Die einheitliche Regelung des Gewerbewesens auf dem Boden der Gewerbefreiheit war eine der ersten und wichtigsten Aufgaben, welche sich die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes stellte. Im Anschluß an das Freizügigkeitsgesetz erging schon im Jahre 1868 das sogen. Nothgewerbegesetz, welches die Gewerbefreiheit in denjenigen norddeutschen Staaten, in welchen sie damals noch nicht bestand, einfuhrte. In der bei der Gründung des deutschen Reichs auch auf die süddeutsche Staaten-Gruppe ausgedehnten Gewerbeordnung von 1869 wurde sodann für eine freie Entwicklung des Gewerbewesens freie Bahn geschaffen. Als damals von allen Parteien ohne Unterschied in vollster Uebereinstimmung mit den Regierungen jene Magna charta der deutschen Gewerbefreiheit im Reichstag zur Annahme gelangte, hat schwerlich irgend jemand daran gedacht, daß einige Jahre später in der deutschen Volksvertretung einflußreiche Parteien in der Bekämpfung der Gewerbefreiheit eine ihrer Hauptaufgaben erkennen würden, daß man, wie es heute von einem Theil des deutschen Handwerkerstandes geschieht, die Rettung des deutschen Handwerks aus seinem angeblichen Verfall durch die Zwangsinnung erhoffen und anstreben, und daß man es, wie es in diesen Tagen von Seiten eines zünftlerischen Handwerkers und Reichstagsabgeordneten geschehen ist, als das letzte Ziel einer zünftlerischen Bewegung hinstellen würde: „Die Gewerbefreiheit muß fallen!“

Es mag sein, daß hierbei für manchen zünftlerisch gesinnten Handwerker lediglich der Wunsch, sich auf bequeme Weise gegen eine lästige Konkurrenz zu schützen, der Beweggrund sein mag. Unzweifelhaft ist auch der Umstand, daß man aus der

sein, die jetzt beabsichtigte gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit geradezu als Forderung eines ansehnlichen Theiles des Handelsstandes darstellen zu können. Allerdings ist die Freude nicht ungetrübt geblieben.

In dem stenographischen Bericht über die Rede des Abgeordneten Gamp heisst ist:

S. 1762: „Nachdem die Mehrzahl der kaufmännischen Vertretungen ein vernichtendes Urtheil über den Hamburger Kaffeeterminhandel gefällt haben.“

S. 1764: „— das die Aeltesten der“ (Berliner) „Kaufmannschaft, die ja früher meines Wissens zum Termingeschäft eine ganz andere Stellung eingenommen hatten, in einem an den Herrn Handelsminister erstatteten Bericht ausdrücklich anerkannt haben, das das Termingeschäft gröfsere, häufiger wiederkehrende und rapider auftretende Schwankungen der Preise zur Folge hat, und damit haben sie zweifellos Recht, und ich mufs die Objektivität dieses Urtheils anerkennen.“

S. 1767: „— das nicht blofs die Mehrzahl der kaufmännischen Interessenvertretungen mit der gröfsten Energie gegen das Kaffeetermingeschäft Front gemacht haben, sondern das auch der Centralverband kaufmännischer Verbände und Vereine in einer grofsen Generalversammlung in Leipzig mit allen gegen eine Stimme beschlossen hat, das mit aller Entschiedenheit gegen die börsenspielmässigen Auswüchse des Kaffeeterminhandels vorgegangen werden müsse.“

S. 1770. „— ich habe nachgewiesen, das der Handel im Allgemeinen sich mit Händen und Füfsen gegen diese neue Geschäftsform sträubt, und das nur eine ganz geringe Zahl von Grofshändlern in demselben eine Förderung ihrer Interessen erblicken.“

(Die vorstehend gesperrt gedruckten Stellen sind es auch im stenographischen Bericht.)

Ob die angeführten Behauptungen zutreffen, ist an sich gleichgültig, da weder Majoritäten noch Autoritäten eine Wahrheit umstossen oder Irrthum in Wahrheit verwandeln können. Wer sich aber auf Autoritäten seiner eigenen Wahl beruft,



mufs gewärtigen, dafs man die ihnen zugeschriebenen Ansprüche mit den Quellen vergleichen wird, und braucht aus diesen nicht etwa nur gelten zu lassen, was für ihn spricht oder zu sprechen scheint.

Die Behauptung, dafs die Mehrzahl der kaufmännischen Vertretungen ein vernichtendes Urtheil über den Hamburger Kaffeeterminhandel gefällt habe, hat zunächst an zwölf von den für 1887 erstatteten Jahresberichten der vierzehn namhaft gemachten Handelskörperschaften geprüft werden können, auf deren Beschwerden über die Einführung des Kaffeetermingeschäfts in Hamburg das Ministerialreskript vom 17. Dezember v. J. Bezug nahm. Es ergab sich, dafs die meisten dieser Berichte nicht der Einführung des Terminhandels in Hamburg, sondern entweder der Spekulation an den Terminmärkten oder der Spekulation überhaupt unerwünschte Wirkungen auf das Kaffeegeschäft zuschrieben, einer die Nothwendigkeit der Einführung des Terminhandels in Hamburg ausdrücklich anerkannte, und nur drei sie entschieden bestritten, dafs aber die betreffenden Meinungsäufserungen sich fast überall in den Spezialberichten über den Kaffeehandel fanden. Wer jemals bei der Feststellung der Jahresberichte einer Handelskörperschaft mitgewirkt hat, weifs, dafs man den Erstattem solcher Spezialberichte ihre durchaus freiwillige Mitarbeiterschaft nur ungern durch einschneidende Aenderungen verleidet, also keineswegs jedes Wort darin als *ex cathedra* gesprochen anzusehen ist. Dafs sich dies so verhält, hat sich seitdem bereits in zwei bemerkenswerthen Fällen aus den von den Handelskollegien unter Zuziehung von Kaffeehändlern erteilten Antworten auf die in den Ministerialreskripten vom 17. Dezember v. J. und 1. März d. J. gestellten Suggestivfragen, d. h. Fragen, aus denen hervorgeht, welche Antwort gewünscht wird, ergeben. So hat namentlich die Handelskammer zu Frankfurt a. M., deren Spezialbericht für 1886 sich durch klare Darstellung der Ursachen des grossen Preisaufschwunges in jenem Jahre auszeichnete, während der für 1887 in Einseitigkeit des Urtheils nur noch an dem der Handelskammer zu Münster ein Seitenstück fand, dies Uebel durch ein verständiges Kollegialgutachten geheilt, und das Königsberger Vorsteheramt in dem seinigen einen

werbeordnung von 1845 eine wichtige und erspriefsliche Thätigkeit entwickelte, veranlafste mich, denselben um die Erlaubnifs zu bitten, die nachstehende Abhandlung veröffentlichen zu dürfen. Sie ist vom 11. November 1832 datirt; über ein halbes Jahrhundert ist seit ihrer Abfassung verflossen. Der junge Regierungs-Referendarius, welcher die Abhandlung damals schrieb, um sich mit Hilfe derselben zum Assessor emporzuschwingen, hat schwerlich geahnt, dafs er einstmals als Greis zu diesem Hefte greifen und die darin niedergelegten Ausführungen gegen den Zunftzwang fünfzig Jahre später zünftlerischen Bestrebungen gegenüber noch vollkommen zutreffend finden werde.

Habent sua fata libelli! Examenarbeiten sind sonst nicht eben von bleibendem Werth. Ihr Wesen besteht regelmäfsig in Reproduktion und Zusammenfassung, und ihr gewöhnliches Schicksal ist es, nachdem sie die strenge Kritik einer hochverehrlichen Prüfungskommission passirten, in irgend einer staubigen Repositur ein mumienhaftes Dasein zu fristen, bis der Tag der Einstampfung herannaht. Ist nun auch die Examenarbeit eines nachmaligen Ministers lediglich wegen dieser Autorschaft an und für sich nichts Interessanteres, so wird sie es doch dann, wenn die in derselben niedergelegten Ansichten von dem Verfasser in der Folgezeit an der Spitze einer grofsen Staatsverwaltung bethätigt, in die Gesetzgebung hineingetragen und von demselben schliesslich nach einer erspriefslichen Thätigkeit am Abend des Lebens ebenso warm vertreten werden, wie einstmals von dem jungen Mann bei dem Beginn einer rühmlichen Laufbahn.

Der junge Herr von Patow stammte nicht aus einem alt-preufsischen Landestheil. Seine Heimath, die Niederlausitz, war erst nach den Freiheitskriegen an Preussen gekommen, und in den vormals sächsischen Landestheilen der preufsischen Monarchie bestand der Zunftzwang, wenn auch vielfach gemildert und abgeschwächt, fort. Mit Rücksicht hierauf ward Herrn v. Patow die im Nachstehenden ersichtliche Aufgabe gestellt. Die von ihm verfafste Abhandlung zog die Aufmerksamkeit der damaligen Geheimen Rätthe Kühne und Beuth, sowie des Finanzministers Maafsen auf sich. Sie gab Veranlassung, Herrn von Patow

in seiner nunmehrigen Stellung als Hilfsarbeiter im Finanzministerium die Ausarbeitung desjenigen Votums anzuvertrauen, welches der Finanzminister über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung abzugeben hatte, welche letzteren die zum Zweck seiner Aufstellung niedergesetzte Commission dem Staatsministerium vorgelegt. Das von Herrn von Patow ausgearbeitete Votum fand die unbedingte Zustimmung des Staatsministeriums und des Staatsraths, an dessen Berathungen in den Abtheilungen und im Plenum Herr von Patow sich lebhaft betheiligte, indem er so einen durchgreifenden Einfluß auf das Zustandekommen der Gewerbeordnung von 1845 ausübte.

Bei dieser Sachlage wird die hiermit der Oeffentlichkeit übergebene Arbeit, auf welche ich bereits im Reichstag in der Debatte über den Befähigungsnachweis Bezug genommen, und die ich in der „Nation“ (Jahrgang IV, No. 27) besprochen habe, sicherlich von Interesse sein.

Freilich hat man die Anwendbarkeit der Patow'schen Ausführungen für die Gegenwart bestreiten wollen, und zwar um deswillen, weil das damalige Urtheil des Herrn von Patow sich auf die damaligen Verhältnisse des gewerblichen Lebens bezogen habe, und weil dies Urtheil auf das inzwischen in mehr als fünfzig Jahren vollkommen umgestaltete Erwerbs- und Verkehrsleben der Gegenwart nicht mehr anwendbar sei. War nun aber das Gewerbewesen schon vor fünfzig Jahren so entwickelt, daß man die Befreiung desselben aus den Fesseln des Innungszwangs für nöthig hielt, und wurde die Berechtigung dieses Strebens damals von der Regierung anerkannt, so gilt dies doch erst recht heute, wo die Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse sich inzwischen noch viel mehr entwickelt haben. War das Urtheil des Herrn von Patow für die damalige Zeit zutreffend, so ist es dies doch erst recht für die Gegenwart, für welche man bedauerlicher Weise die Rückkehr zu zünftlerischen Institutionen verlangt, deren ruinenhafte Ueberreste damals schon mit vollstem Rechte über Bord geworfen werden sollten.

Eine zeitgemäße Handwerkerpolitik soll das Handwerk auf dem Gebiet zu fördern suchen, auf welchem es noch leistungs-

fähig ist. Dies ist dasjenige Gebiet, auf welchem die individuelle Tüchtigkeit des Einzelnen im Gegensatz zu der schablonenhaften Massenproduktion der Fabrikindustrie zur Geltung kommen kann. Nach dieser Richtung hin fördernd einzugreifen, nicht nur durch die Hebung des gewerblichen Unterrichts, durch Gewerbemuseen und durch Fachausstellungen, sondern auch durch die freie genossenschaftliche Zusammenfassung der Einzelkräfte, ist eine zeitgemäße Aufgabe der Verwaltung im Staat wie in der Gemeinde, zeitgemäßer und rationeller als die Rückkehr zu den veralteten Einrichtungen des Innungszwangs und der polizeilichen Bevormundung des Handwerks, deren Unhaltbarkeit man schon vor einem halben Jahrhundert klar erkannte, wie die nachstehende Abhandlung darthun wird.

Berlin, 25. Mai 1887.

**Carl Baumbach.**



Wenn ein Staat mehrere Ländertheile erwirbt, welche früher unter verschiedenen Regenten, nach abweichenden Verwaltungs-Principien und Gesetzen administrirt wurden, und auf solche Weise namentlich selbst in einem Regierungsbezirke, in Rücksicht der Gewerbeverfassung und Gewerbepolizei, die Privilegien und Beschränkungen des Mittelalters neben einer zeitgemäßen Gewerbeeinrichtung und Gewerbefreiheit auftreten, — ist dann und aus welchen Gründen die Beibehaltung solcher Verhältnisse zu rechtfertigen oder welche Nachtheile sind aus denselben erweislich? —

Die vorstehend aufgeworfene Frage hat das Eigenthümliche, daß ihre Beantwortung zum Theil unmittelbar aus ihr selbst entnommen werden kann. — Denn wenn sie eine zeitgemäße Gewerbe-Einrichtung und Gewerbe-Freiheit den gewerblichen Privilegien und Beschränkungen des Mittelalters gegenüber stellt und eben durch diesen Gegenstand zu erkennen giebt, daß die letztere nicht mehr zeitgemäß sind, so folgt daraus auch von selbst, daß die Beibehaltung derselben auf keine Weise gerechtfertigt werden kann. — Da die Aufgabe indess auch die Nachtheile umfaßt, welche durch das entgegengesetzte Verfahren entstehen müssen, so kommt es vor allen Dingen darauf an, sich darüber zu einigen, was einerseits unter den gewerblichen Privilegien und Beschränkungen des Mittelalters und andererseits unter einer zeitgemäßen Gewerbe-Einrichtung verstanden werden muß?

Unter den Institutionen, welche in Rücksicht auf Gewerbeverfassung und Gewerbepolizei das Mittelalter charakterisiren, dürften aufzuführen sein:

- I. die Zunftverfassung,
- II. die Zwangs- und Bannrechte,

- III. verschiedene Anordnungen zu Gunsten der Städte,
- IV. andere Anordnungen zu Gunsten der Landwirthschaft und endlich
- V. andere zu Gunsten sämmtlicher, den Gewerbtreibenden gegenüber stehenden Consumenten.

ad. I. Die Zunftverfassung ist eine Einrichtung des Gewerbeswesens, in welcher Zünfte vorkommen, d. h. unter öffentlicher Autorität errichtete Gesellschaften von Gewerbtreibenden (privilegirte Corporationen, nach dem Allg. Landrecht), welche mittelst des Zunftzwanges die Ehre, Vervollkommnung und Einträglichkeit ihres Gewerbes zu befördern beabsichtigen. — Den Zunftzwang üben, spricht sich in allen Fällen darin aus, daß eine Zunft:

- a) ihre Mitglieder bei der Ausübung des Gewerbes an die durch die Zunftartikel oder Innungsprivilegien angeordneten oder durch die Autonomie der Gesellschaft festgesetzten Regeln zu binden und Abweichungen davon zu bestrafen, und
- b) soweit die Zunft nicht allen denjenigen, die nicht auf dem vorgeschriebenen Wege Mitglieder derselben geworden sind (mit einigen unbedeutenden Ausnahmen rücksichtlich der Meisterwitwen und verabschiedeten Soldaten), den Betrieb des zünftigen Gewerbes zu untersagen befugt ist; bisweilen aber auch noch darin: daß sie innerhalb eines gewissen, engern Bezirkes;
- c) denen, die nicht zu ihr gehören, nicht bloß die gewerbliche Verfertigung ihrer Fabrikationsartikel, sondern selbst die Zubereitung zum eigenen Gebrauch verbieten darf\*), oder endlich
- d) rücksichtlich der zu ihren Fabrikaten nöthigen Materialien, bald dem ganzen Publikum den Ankauf, bald den Erzeu-

\*) In den Distrikten Jüterbog und Dahme durfte der Landmann bis vor Kurzem selbst zum eigenen Gebrauch keine Leinwand weben. — Nur ausnahmsweise war ihm dies, dort in der Zeit von Oculi bis Palmarum, hier von Fastnacht bis 3 Wochen nach Ostern gestattet.

In Lauban durfte sogar Niemand wollene Strümpfe stricken und in der ganzen Mark durften bis zum Jahre 1795 die Landleute keine hölzernen Schuhe tragen, also auch nicht zum eigenen Gebrauch anfertigen.

gern derselben den Verkauf an Andere, als die Zunftgenossen, zu untersagen berechtigt ist.\*)

ad II. Ein Zwangsrecht im gewerblichen Sinne ist die einem einzelnen Individuum oder Grundstücke oder einer ganzen Corporation zustehende Befugniss, einen Dritten entweder nur davon abzuhalten, dafs er gewisse Arbeiten oder Leistungen gewerbsweise von einem Anderen, als dem Zwangsberechtigten verrichten läfst oder gewisse Waaren bei einem Anderen, als bei diesem kauft, oder ihm sogar auch die eigene Zubereitung und Verfertigung zu untersagen.

Wenn sich ein solches Zwangsrecht auf alle Einwohner eines gewissen Bezirkes oder auch nur auf eine ganze Einwohner-Klasse desselben erstreckt, so heifst es im Bannrecht.\*\*\*) Beispiele solcher Berechtigungen, bei denen in der Regel auch die eigene Verfertigung oder die Zubereitung mittelst eigener Vorrichtungen untersagt ist, geben: der Bier-, Wein-, Branntwein-, Mühlen-,

\*) Der Ankauf roher Wolle ward dem Publikum fast überall erschwert; in Marklissa war er unbedingt verboten. — In Lauban und Görlitz und innerhalb der Bannmeile dürfen die Schlächter die Felle nicht anders, als an die Gerber und das Talg nicht anders, als an die Seifensieder dieser Städte verkaufen.

\*\*) Das Allg. Landrecht Th. I Tit. 23 §§ 2 und 14 weicht darin vom gemeinen Rechte ab, dafs es die eigene Zubereitung in der Regel dem Verpflichteten gestattet, während nach diesem eher die entgegengesetzte Präsümption stattfindet.

Uebrigens kann es bisweilen zweifelhaft sein, ob ein Recht eine Zwangsberechtigung oder ein Ausflufs des Zunftzwanges ist. — Die charakteristischen Merkmale sind wohl folgende:

1. Das Zwangs- oder Bannrecht begünstigt den Berechtigten nicht dadurch, dafs es den Verpflichteten bei dem Verkauf der Materialien, die jener bedarf, sondern dadurch, dafs es ihn rückichtlich des Ankaufs der Fabrikate, die jener liefert, beschränkt. — Aus diesem Grunde ist das oben gedachte Recht der Gerber und Seifensieder zu Görlitz und Lauban als ein Ausflufs des Zunftzwanges betrachtet worden.

2. Es giebt Bannrechte, wo die eigene Zubereitung dem Verpflichteten un-verwehrt ist; es giebt aber kein Bannrecht, welches dem Verpflichteten gestattet, den Gegenstand desselben ausserhalb des Bannbezirks auf Märkten zu kaufen oder von dort zu verschreiben. Hat der Verpflichtete diese Befugnisse, so ist er nicht durch ein Bannrecht, sondern durch den Zunftzwang beschränkt, selbst wenn ihm die eigene Zubereitung des Gegenstandes verboten sein sollte.

Die Bewohner der Bezirke von Lauban, Jüterbog und Dahme dürfen sich beziehungsweise keine Strümpfe stricken und keine Leinwand weben. Sie dürfen aber beide Artikel aus einer anderen Stadt kommen lassen; sie leiden daher durch den Zunftzwang.



Backofen- und Kelterzwang, desgleichen die Zwangsköche und die Gerichtskretschams in der Ober-Lausitz (welche das Vorrecht haben, daß jede zahlreiche Versammlung, z. B. ein gerichtlicher Termin in ihrem Lokale abgehalten und jede Hochzeit etc. bei ihnen gefeiert werden muß). — Ein Beispiel der zweiten Art dagegen ist der Musikzwang, wo dem Verpflichteten nicht das eigene Musiciren, sondern die Benutzung fremder Musiker untersagt werden kann. — Die Privilegien der Schornsteinfeger und Abdecker kommen in der Wirkung den Bannrechten der ersten Art gleich, doch sind sie nicht reine Bannrechte, weil bei ihnen nicht sowohl eine Begünstigung des Berechtigten, als eine feuer- oder sanitätspolizeiliche Rücksicht zu Grunde liegt.

ad III. Die zu Gunsten der Städte getroffenen Anordnungen bestehen darin,

- a) daß einzelne Handelsplätze sich ganz besonderer Vorrechte, z. B. des Stadteinlager-, Stapel-, Umschlags- oder Krahnrechts, des Strassenzwanges u. s. w. erfreuen, alle Städte aber dadurch begünstigt sind, daß Handel und Gewerbe\*) überhaupt nur in ihnen betrieben werden dürfen. — Ausnahmen finden von dieser letzten Regel nur rücksichtlich der Gewerbe statt,
  1. die entweder von lokalen Bedingungen abhängig sind oder ihrer Natur nach und aus polizeilichen Gründen für die Städte nicht passen, wie z. B. Mühlen, Glashütten, Kalk- und Ziegelöfen u. s. w. oder
  2. die täglichen und unentbehrlichen Bedürfnisse des Land-

---

\*) Der Ausdruck »Gewerbe« soll hier nur die Beschäftigungen bezeichnen, welche die Umgestaltung der rohen Stoffe zur Erhöhung ihrer Brauchbarkeit zum Gegenstand haben, — also die Gewerksarbeiten, die Stoffveredelung, technische Fabrikation oder — Handwerke und Fabriken. — Genau genommen gehört freilich einerseits die Stoffgewinnung, Bodenindustrie oder Urproduktion (Bergbau, Land- und Forstwirtschaft) und andererseits die Beschäftigung mit der Uebertragung der Güter an Andere (der Handel, das Ausleihen, Vermiethen und Verpachten) ebenfalls zu den Gewerben und es wäre daher sehr zu wünschen, daß man jenen ersten Beschäftigungen nicht den Namen der Gewerbe, sondern den der Gewerke beilegte. Dieser im Rau mehrfach gemachte Vorschlag hat indess noch nicht recht Eingang gefunden, und es sind daher hier in der Folge nach dem üblichen Sprachgebrauche unter den »Gewerben« immer die Gewerke in jenem Sinne und der Handel, oder, wo letzterer besonders genannt wird, bloß die ersteren zu verstehen.



mannes abzuhelpen bestimmt sind, wie z. B. die Grob-  
schmiede, Rademacher, Leineweber, Schneider und Schuh-  
flicker, bisweilen auch Zimmerleute;

- b) dafs selbst die wenigen hiernach im Allgemeinen auf dem  
Lande zugelassenen Gewerbe doch häufig innerhalb der  
städtischen Bannmeile wiederum nicht geduldet werden und  
auch aufserhalb derselben, entweder an gewisse catastrirte  
Stellen gebunden oder auf ein nur einmaliges Vorkommen  
in jedem Dorfe beschränkt sind, und endlich da, wo sie  
hiernach wirklich gestattet sind, mehrentheils doch noch  
den Beschränkungen unterliegen, dafs diejenigen, welche  
sich damit abgeben,
1. das Zunftrecht bei der Innung der nächsten Stadt ge-  
winnen und zu den gemeinsamen Kassen mitsteuern  
müssen,
  2. keine Gesellen halten und keine Lehrlinge annehmen  
sollen und
  3. ihre Erzeugnisse entweder gar nicht, oder doch nur unter  
gewissen Modifikationen auf den städtischen Markt bringen,  
ebensowenig auf Bestellung für Städter arbeiten und  
überhaupt ihr Gewerbe nicht in seinem ganzen Umfange  
frei betreiben dürfen;
- c) dafs der Marktverkehr auf vielfache Weise beschränkt ist,  
und zwar
1. theils zu Gunsten sämmtlicher städtischen Einwohner, insofern
    - A. der Landmann entweder seine Erzeugnisse gar nicht  
anders als auf dem Markte der berechtigten Stadt  
verkaufen darf (wie dies innerhalb der Bannmeilen von  
Torgau und Wittenberg stattfand), oder doch, wenn  
er den städtischen Markt freiwillig besucht hat, seine  
Produkte auch dort belassen, d. h. entweder verkaufen  
oder aufsetzen mufs;
    - B. insofern Fremde oder solche Einheimischen, die nicht  
blofs zur eigenen Consumtion kaufen, erst nach Ablauf  
der eigentlichen Marktstunden auf die ländlichen Pro-  
dukte bieten dürfen;
    - C. insofern vor den Thoren und aufserhalb des Markt-  
platzes jeder Handel untersagt ist;

2. theils blofs zu Gunsten der einheimischen Handelsleute und Handwerker, insofern fremde Verkäufer gewisse Märkte gar nicht beziehen, auf anderen aber erst am zweiten oder dritten Tage, oder an jedem Tage erst um einige Stunden später als die Einheimischen feil halten, oder im Ganzen nur eine bestimmte Quantität ihrer Waaren auslegen dürfen, oder diese vorher einer mit Kosten verknüpften Schau unterwerfen müssen, oder schlecht belegene Verkaufsstellen erhalten u. s. w. (In Belzig dürfen zwar fremde Tuchmacher den Fastnachtsmarkt ungehindert, den Markt zu Johanni und Galli aber erst am zweiten Tage und die Viehmärkte gar nicht beziehen; Töpfer, Schuh- und Pantoffelmacher dagegen werden gerade umgekehrt vom Fastnachtsmarkt ausgeschlossen und auf den übrigen zugelassen.) —

ad IV. Zu Gunsten der Landwirthschaft fand die Beschränkung statt, dafs in der Regel Niemand aus dem Bauernstande sich einem Handwerke widmen und als Lehrling angenommen werden durfte. Ausnahmen von dieser Regel fanden in der Kurmark nur dann statt, wenn Jemand wegen Schwächlichkeit oder Leibesgebrecben zur Landarbeit oder zum Militärdienst untüchtig war und in Sachsen nur dann, wenn Jemand bereits 4 Jahre hindurch, nach seinem 14. Jahre, bei der Landwirthschaft gedient hatte. — Diese Beschränkungen sind unbestritten zwar aus der Erbunterthänigkeit oder Hörigkeit hervorgegangen; da jedoch derjenige, der seine bestimmte Dienstpflicht, z. B. von zwei Jahren in Sachsen, erfüllt hatte, sich nun zwar bei einem andern Gutsherrn oder bei einem Bauer vermiethen, aber immer noch kein Handwerk erlernen durfte, so können sie hier allerdings als eine nicht blofs dem Gutsherrn, sondern der Landwirthschaft im Allgemeinen zu Gute kommende Einrichtung betrachtet werden.

ad V. Die Sorge für die den Handels- und Gewerbsleuten gegenüberstehenden — sowohl städtischen, als ländlichen — Consumenten hat Schauanstalten, obrigkeitliche Taxen und andere polizeiliche Einrichtungen erzeugt. Diese Andeutungen dürften genügen, um ein ungefähres Bild der gewerblichen Privilegien und Beschränkungen des Mittelalters zu geben! Sie hatten keine

Schwierigkeit, weil es nur darauf ankam, das aufzuzählen, was geschichtlich vorhanden war, oder noch vorhanden ist!

Anders verhält es sich mit der Darstellung der Gewerbe-Einrichtung, die als eine zeitgemäße gelten soll! Hier werden wir von dem festen Boden der Geschichte auf den schwankenden der Ansichten und Meinungen hinüber geführt! — Was der Eine als zeitgemäße herbeiwünscht, verabscheut der Andere als frevelhafte Neuerung! Was dem Einen wegen seines Alters heilig und ehrwürdig ist, will der Andere als abgestorben vernichten! Eine Ordnung der Dinge zu schildern, die Allen genüge, ist daher unmöglich! Folgen wir aber mit Unparteilichkeit dem, was die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und die Fortschritte der Wissenschaft uns gleichmäÙig an die Hand geben, so werden wir nur die Gewerbeverfassung zeitgemäÙ nennen können, welche als oberstes, leitendes Princip den Grundsatz festhält:

Jeder, der überhaupt über seine Person und sein Vermögen zu disponiren berechtigt ist, kann auch auf die Befugniss zum Betriebe eines jeden beliebigen Gewerbes Anspruch machen, (Gewerbefreiheit mit Rücksicht auf die Person),

und jeder, der die Befugniss zum Betriebe eines Gewerbes vom Staate überhaupt erhalten hat, ist auch berechtigt, von dieser Erlaubniss an jedem beliebigen Orte Gebrauch zu machen, (Gewerbefreiheit mit Rücksicht auf den Ort). —

Ein Staat indess, der diesen obersten Grundsatz unbedingt und rücksichtslos festhielte, würde in gewerblicher Beziehung einen Zustand, nicht der Freiheit, sondern der Gesetzlosigkeit (also der Unfreiheit), nicht des Gedeihens, sondern des Verfalles, nicht behaglicher Ruhe, sondern peinlicher Unsicherheit herbeiführen, — würde das Bedürfniss, nicht nur der gegenwärtigen Zeit, sondern aller Zeiten gänzlich verkennen!\*) Wir werden demnach eine Gewerbeeinrichtung auch dann noch als zeitgemäÙ anerkennen müssen und sogar nur dann dies thun können, wenn sie jene allgemeine Regel z. B. dadurch beschränkt:

\*) Vergl. den Jahresbericht des sächsischen Industrievereins pro 1830 pag. 13:

„Viele schreckt das Gespenst der Gewerbefreiheit! — Gewerbefreiheit aber ist, wie jede Art der Freiheit ein edles Gut, sobald ihr Gebrauch geregelt und ihrem Mißbrauche vorgebeugt wird! —

„Unbedingte Gewerbefreiheit verhält sich zur Gewerbe-Ordnung, wie Revolution zur Reform!“



1. dafs die Erlaubnifs zum Betriebe eines Gewerbes nur demjenigen ertheilt wird, der nicht blofs das Staatsbürgerrecht, sondern auch das Gemeinderecht der städtischen oder ländlichen Commune, in welcher er sich niederlassen will, vorher erworben und die in dieser Beziehung vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt hat;
2. dafs bei den Gewerben, die eine öffentliche Beglaubigung und Anerkennung voraussetzen oder bei einem ungeschickten oder unredlichen Betriebe mit gemeiner Gefahr oder mit niemals, oder doch nur schwer wieder gut zu machenden Nachtheilen für das Publikum verbunden sein könnten, — die Ausübung nur dem gestattet wird, von dessen Fähigkeit und Geschicklichkeit (z. B. bei Bauhandwerkern) oder von dessen besonderer Zuverlässigkeit und moralischer Tüchtigkeit (z. B. bei Mäklern, Schaffnern, Juwelieren u. s. w.) man sich vorher Ueberzeugung verschafft hat;
3. dafs einzelne Gewerbe aus finanziellen oder polizeilichen, überwiegenden Gründen, entweder gar nicht betrieben werden dürfen — (z. B. Salz- und Spielkartenfabrikation, das Veranstellen von Privat-Lotterien etc.) oder doch an gewissen Orten und innerhalb gewisser Bezirke nicht geduldet werden (z. B. im Grenz- oder Mahl- und Schlachsteuer-Bezirk) — oder endlich rücksichtlich der Anzahl derjenigen, welche zugelassen werden (z. B. bei den Schankstätten, Mühlen etc.), oder rücksichtlich der Art des Betriebes (z. B. das Branntweinbrennen, Schlachten und Mahlen) einer Beschränkung unterliegen;
4. dafs zur Belohnung für gemeinnützige Anlagen und Erfindungen zur Schadloshaltung für den dadurch verursachten Zeit- und Kosten-Aufwand und zur Erweckung ähnlicher Bestrebungen, in einzelnen Fällen, für einen bestimmten, nicht allzulangen Zeitraum ausschließliche Berechtigungen zum Betriebe eines gewissen Gewerbes oder zur Fabrikation eines bestimmten Gegenstandes verliehen werden. Dies dürften die Modifikationen der Gewerbefreiheit sein, die sich wohl ziemlich überall als nothwendig oder wünschenswerth ergeben werden! — Ob man noch weiter gehen, — ob man, bevor die Erlaubnifs zum Beginn des Gewerbes ertheilt wird, vielleicht die Gewerbsgenossen des Orts, —



vielleicht die Gemeinde darüber vernehmen, — ob man den Nachweis der Qualifikation nicht blofs in einigen, sondern in allen Fällen erfordern, — ob man endlich die Gewerbetreibenden, welche ungefähr dieselbe Beschäftigung und Lebensart mit einander gemein haben, vielleicht auch durch das Band einer gewerblichen Corporation umschlingen und dadurch für die weitere Entfaltung des bürgerlichen Lebens, für die Bewegungen in den Formen der Communal- und ständischen Verfassung eine breitere, inhaltsreichere Basis gewinnen will, — dies Alles läfst sich nur in jedem einzelnen Falle, nach der Lage und Beschaffenheit des Landes, nach der Bildungs- und Industriestufe des Volkes, — nach der Entstehung und Verfassung des Staates, — überhaupt also nur nach geschichtlichen Datis — beurtheilen und entscheiden. —

Kehren wir jetzt, nachdem wir den Gegensatz, um den es sich eigentlich handelt, näher betrachtet haben, zu den beiden, in der Aufgabe enthaltenen Fragen zurück, so kann die erstere, wie bereits oben erwähnt ist, unbedingt nur dahin beantwortet werden,

dafs die Beibehaltung der gewerblichen Privilegien und Beschränkungen des Mittelalters eben deshalb, weil dieselben nicht mehr zeitgemäfs sind, im Allgemeinen niemals und durch keinerlei Gründe gerechtfertigt werden kann.

Inwiefern dieser Satz in einer Hinsicht eine Modifikation erleiden darf, wird weiter unten angedeutet werden.

Bei der Beantwortung der zweiten Frage,

welche Nachtheile daraus entstehen, wenn die Beibehaltung jener Privilegien und Beschränkungen, obgleich sie sich nicht rechtfertigen läfst, dennoch stattfindet?

müssen wir zweierlei unterscheiden, nämlich

- I. die allgemeinen Nachtheile, welche aus jenen Privilegien und Beschränkungen unmittelbar überall da, aber auch nur da entspringen, wo dieselben vorkommen, — die also unter der angenommenen Voraussetzung nur die neu erworbenen Landestheile treffen;
- II. die eigenthümlichen Nachtheile, welche nicht sowohl unmittelbar aus jenen Beschränkungen selbst, als vielmehr daraus entstehen, dafs sie in demselben Staate, ja sogar in



demselben Regierungsbezirke neben einer zeitgemäßen Gewerbe-Einrichtung vorkommen, — Nachtheile, die hauptsächlich zwar ebenfalls die neuen Provinzen, theilweise aber auch die alten treffen, die sich der zeitgemäßen Gewerbeverfassung erfreuen.

Die Nachtheile der ersten Art lassen sich nur dadurch entfernen, daß man die zeitgemäße Gewerbeverfassung auf den ganzen Staat ausdehnt; — die der zweiten Art würden nicht nur in diesem Falle, sondern auch dann verschwinden, wenn man die nicht zeitgemäßen Einrichtungen des Mittelalters im ganzen Umfange des Staates wieder herstellte, was aber freilich die Heilung eines kleinen Uebels durch Zufügung eines ungleich größern sein würde.

ad I. Jene allgemeinen Nachtheile des Zunftwesens und der sonstigen gewerblichen Beschränkungen einer früheren Zeit, sind bereits so vielfältig und so vortrefflich entwickelt worden, daß für den Zweck der gegenwärtigen Aufgabe wohl nicht eine nochmalige, ganz ausführliche Erörterung erforderlich sein, vielmehr eine möglichst zusammengedrängte Uebersicht genügen wird.\*)

Unter diesen Nachtheilen steht nun der obenan,  
 „daß die „Privilegien und Beschränkungen des Mittelalters  
 „in Rücksicht der Gewerbeverfassung und Gewerbepolizei  
 „der Ausbildung und Vervollkommnung der Gewerbe we-  
 „sentlich entgegenstehen.“

Der gegenseitige Wetteifer ist unstreitig, der mehr als alles andere die Kräfte des Menschen schärft und anspannt, seine Bestrebungen fördert und vorwärts bringt! Jene Beschränkungen aber unterdrücken fast jede Concurrnz!

Durch Zwangs- und Bannrechte, durch die Beschränkung oder vielmehr Unterdrückung des ländlichen Gewerbebetriebes, durch die Erschwerung des Marktverkehrs, durch die Einrichtung, daß in der Regel Kaufleute und Krämer alle die Artikel nicht führen dürfen, welche von einer Zunft verfertigt werden, und

---

\*) Alles was sich vielleicht zu Gunsten der nachfolgenden Darstellung sagen läßt, verdankt sie mehrentheils oder ausschließlich dem Werke:

Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen.  
 Königsberg 1803.

durch ähnliche Anordnungen ist dafür gesorgt, daß die Gesamtheit der Gewerbetreibenden jeder Stadt, — mögen ihre Fabrikate auch noch so schlecht und theuer sein, — doch immer ihres Absatzes innerhalb eines großen Kreises gewiß ist und durch das Mitwerben auswärtiger Gewerbsleute nicht leicht beeinträchtigt werden kann. — Wird nun innerhalb dieses Kreises ein Gewerbe nur von einem Einzigem betrieben, (z. B. das Müllergewerbe, der Weinschank etc.) — so hat dieser ein vollständiges Monopol; giebt es dagegen mehrere Gewerbetreibenden derselben Art innerhalb des Bezirks, so wäre allerdings zwischen diesen noch ein Wetteifer denkbar. — Allein durch solche Einrichtungen, wie das Reihebrauen, Reihebacken, Reiheschlachten u. s. w., durch die Beschränkung auf eine bestimmte, sehr geringe Anzahl von Gesellen und Lehrlingen oder Webestühlen u. s. w., ferner dadurch, daß jedem Meister, der geschickte Geselle, den er sich mit vieler Mühe ausgebildet hat, von einer Meisterwittve jeden Augenblick abgenommen und dagegen der erste, beste Ankömmling — sei er auch noch so ungeschickt — aufgedrungen werden kann, — durch alle diese und ähnliche Mißbräuche ward wiederum auch dafür gesorgt, daß auch von den einheimischen Meistern derjenige, der wirkliche in Folge besonderer Industrie und Geschicklichkeit wohlfeilere oder bessere Fabrikate als die anderen liefern könnte, den Umfang seines Gewerbes noch nicht beliebig erweitern, und daher bei aller Anstrengung doch nicht viel mehr verdienen kann, als der erbärmlichste seiner Genossen. — Wenn aber der Ungeschickte und Nachlässige sich ungefähr eben so wohl befindet als der Fleißige und Industriöse, — wenn dieser noch obenein für jede neue Erfindung, für jede Verbesserung, die er vielleicht aussinnen könnte, sich vielfachen Anfeindungen und Chikanen seiner Mitmeister aussetzt, — dann darf es, bei dem angeborenen Hange des Menschen zur Bequemlichkeit, bei seiner Vorliebe für alles Gewohnte und Hergebrachte (die in dem Zunftwesen recht eigentlich ihre Nahrung findet) — gar nicht befremden, daß auch derjenige, der wirklich Besseres leisten könnte, doch lieber die Sache nach dem alten Schlendrian fortreibt und sich wohl hütet, seinen Kopf oder seine Kräfte anzustrengen.

Die gewerblichen Einrichtungen des Mittelalters sind indes der Vervollkommnung der Gewerbe nicht bloß deshalb hinderlich,



weil die Vortheile der Concurrenz im Ganzen, — der Concurrenz zwischen den Gewerbs-Unternehmern, — verloren gehen, sondern ebenso sehr auch deshalb, weil sie der Ausbildung der einzelnen Arbeiter nicht günstig sind.

Der Lehrling wird selten zweckmäfsig und vollständig unterrichtet! Gerade die Hauptsache, die feineren Kunstgriffe, den Zusammenhang des Ganzen, die Vortheile bei der Auswahl und Anschaffung der Materialien, — die eigentliche Oekonomie des Gewerbes, — sucht der Meister sorgfältig zu verheimlichen und für sich zu behalten. — Dagegen wird jener oft mit einer Menge theils anstrengender, theils erniedrigender Geschäfte in der Hauswirthschaft überladen, dafs er bisweilen nicht einmal die nöthige mechanische Fertigkeit, die sich bei vielen Gewerben nur im zarten Alter erwerben läfst, sich aneignen kann und dafs er noch öfter gegen sein ganzes Verhältnifs, gegen seinen ganzen Beruf mit Widerwillen erfüllt werden wird. Auch die lobenswerthesten Anstrengungen, die schnellsten Fortschritte können die übertrieben lange, lästige Lehrzeit nur wenig oder gar nicht abkürzen; es darf also nicht befremden, wenn die Lust und Liebe zum Handwerk erkaltet, wenn der Eifer es rasch und gut zu erlernen nicht entstehen kann, wenn der Geplagte sich die böse Zeit so leicht und bequem wie möglich zu machen sucht, und dadurch gar leicht für sein ganzes Leben mit einem traurigen Stumpfsinne und mit einem verderblichen Hange zur Trägheit erfüllt wird!

Dem Gesellen mangelt eben sowie dem Lehrlinge fast jeder Antrieb sich zu vervollkommen! Stände es den Meistern frei, sich ihre Gehülfen aus der Zahl der Ankömmlinge beliebig auszuwählen und die Menge derselben nach Gefallen zu vermehren, so würde jeder Geselle dahin streben müssen, einen Meister gerade in der Stadt, wo er am liebsten verweilen und gerade den Meister daselbst, bei welchem er am liebsten arbeiten möchte, durch Fleifs und gutes Betragen für sich einzunehmen, sich Empfehlungen an denselben zu verschaffen etc.; könnte er durch rasche Fortschritte in seinem Gewerbe und durch besondere Geschicklichkeit die Zahl der langen Wander- und Muthjahre abkürzen, könnte er dadurch vielleicht dem begünstigsten Meisterssohne, der ihm sonst vorgezogen wird, den Rang abgewinnen, — so würde er alle seine Kräfte anstrengen und mit unermüdlichem Fleisse vorwärts streben. Dies Alles ist aber nicht der Fall. Mag er auch noch



so gut arbeiten, so kann er sich auf der Wanderschaft doch nicht den Ort seines Aufenthalts und den Meister wählen, sondern muß bleiben, wo es der Zufall gerade fügt, und umgekehrt, mag er auch noch so schlecht arbeiten, so muß er doch an jedem Orte Arbeit und Lohn, oder das übliche Geschenk erhalten; für seine Existenz ist daher in beiden Fällen ziemlich gleich gut oder gleich schlecht gesorgt.

An sich betrachtet könnte nun freilich das Wandern auf die technische Ausbildung des Gesellen sehr wohlthätig einwirken. Allein bei der so sehr mangelhaften und einseitigen Vorbildung, läßt sich dies nicht erwarten, und hätte er auch wirklich die Fähigkeit, etwas Neues und Besseres aus der Fremde mit nach Hause zu bringen, so würde er davon doch schwerlich Vortheil haben, vielmehr leicht Gefahr laufen, bei der Erwerbung des Meisterrechts hingehalten und chikanirt zu werden.

Ein Sporn, sich zu vervollkommen, scheint für den Gesellen allerdings in der Nothwendigkeit zu liegen, ein tadelloses Meisterstück anzufertigen. Allein abgesehen davon, daß die Mängel desselben sich oft durch Geldbußen abkaufen lassen, sind diesem Meisterstücke häufig auch so veraltete, unpraktische Gegenstände und setzen oft nur eine so einseitige Fertigkeit voraus, daß der Geselle, wenn er auch wirklich dahin strebt, diese eine Arbeit fehlerfrei zu liefern, dadurch noch keineswegs dahin gelangt, die Artikel, die das Publikum hauptsächlich von ihm begehrt, gut und preiswürdig anzufertigen zu können.

So ist denn nirgend eine Bürgschaft dafür vorhanden, daß die Trägheit und Schläffheit, die der Lehrling annahm, von dem Gesellen werde abgelegt werden!

Noch mehr indes als durch diese Mängel rücksichtlich der technischen Ausbildung, wird die Vervollkommnung des Gewerbeswesens durch den Mangel der allgemeinen, der humanen Bildung verzögert. So lange die Mitglieder des gewerblichen Standes noch keine Ahnung von den sogenannten Realwissenschaften haben, so lange sie noch nicht die nöthige Schulbildung besitzen, um das was in populärer Darstellung über Physik, Chemie, Technologie, Geographie, neuere Geschichte, Politik und politische Oekonomie, oder was speciell über ihr Gewerbe geschrieben wird, lesen, verstehen und auf die Praxis anwenden zu können, so lange ihnen noch nicht die nöthige gesellige Bildung beiwohnt,

um in die Gesellschaften aller, selbst der höheren Stände, eintreten und dort aus eigener Erfahrung lernen zu können, wie sie ihre Fabrikate einrichten müssen, damit sie allen Anforderungen des guten Geschmacks und selbst des Luxus genügen, damit sie immer neue Bequemlichkeiten und Vortheile darbieten, — so lange es nicht dahin kommt, so lange wird sich auch unser ganzes Gewerbswesen im Staube herumquälen und nie zu der Vollkommenheit, zu der Wichtigkeit für den Staat und für die ganze menschliche Gesellschaft emporschwingen können, die ihm unstreitig bestimmt ist.\*) —

Dafs wir aber auf jenen Punkt gelangen, ist unmöglich, so lange die gewerblichen Mißbräuche des Mittelalters fort dauern, so lange auf der einen Seite der Sohn des Handwerkers wegen der langen Lehrzeit die Schulen verlassen muß, noch ehe er es in den gemeinsten Elementarkenntnissen zu etwas Ordentlichem gebracht hat, so lange er bei dem harten Druck der Lehrzeit, bei dem Herbergenleben der Wanderjahre, keine Zeit findet, sich weiter auszubilden, vielmehr oft sogar das Wenige, was er gelernt, wieder vergessen wird, — und solange auf der andern Seite der Sohn des Gutsbesizers (des adeligen wie des bürgerlichen) des Staatsbeamten etc. der allerdings die nöthige wissenschaftliche und gesellige Bildung mitbringen würde, sich durch das erniedrigende Verhältniß des Lehrlings, durch den Zwang des Wanderns, durch die Unmöglichkeit sich auf der Wanderschaft von roher Gesellschaft und schmutzigen Herbergen fernhalten zu können, durch die mangelnde Freiheit rücksichtlich der Wahl des Meisters, endlich durch die Nothwendigkeit, selbst als Meister, Anfangs sogar Boten- und Todtengräberdienste etc. verrichten, später aber wenigstens an unerfreulichen Zusammenkünften und Gelagen Theil nehmen zu müssen, — sich geradezu vom Gewerbestande ausgeschlossen sieht.\*\*\*) — Bisher haben wir

\*) Vergl. den oben allegirten Jahres-Bericht pag. 22:

„Unter allen Aufgaben, die unser Jahrhundert zu lösen hat, stellt sich die intellectuelle Bildung der gewerbtreibenden Klassen als eine der größten und wichtigsten dar.“

\*\*\*) Ein Lehr-Kontrakt, wonach der Lehrling sich der häuslichen Zucht des Meisters unterwirft und durch lange Lehrzeit und Verrichtung vieler häuslichen Arbeiten jenen dafür entschädigt, dafs er ein angemessenes Lehrgeld und die Materialien, die er im Anfange verdirbt, nicht bezahlen kann, — bleibt für die ärmeren

gesehen, wie die veralteten Gewerbeeinrichtungen die Fortschritte der Gewerbe dadurch aufhalten, daß sie den wohlthätigen Einfluss der Concurrenz ausschließen und bei dem Gewerbetreibenden einen Mangel an technischer, wie an humaner Bildung veranlassen. Sie thun dies ferner aber auch noch dadurch, daß sie die Gewerbsunternehmer zum Theil der ihnen so nothwendigen Betriebskapitalien berauben.

Wenn der Geselle eine Menge kostspieliger Materialien und die Arbeit vieler Wochen oder Monate auf ein veraltetes, oft ganz werthloses Meisterstück verwenden und während der Zeit, wo er daran arbeitet, nicht nur die beaufsichtigenden Meister, sondern oft noch andere, zudringliche Gewerbsgenossen vielfältig tractiren, — wenn er dann hohe Gebühren für das Meisterrecht und daneben vielleicht noch neue Schmausereien oder Straf gelder für bald wirkliche vorhandene, bald angedichtete Fehler des Meisterstücks bezahlen, — wenn er endlich vielleicht noch obenein für schwere Summen eine Bankgerechtigkeit erkaufen muß, — so wird sehr oft der Fall eintreten, daß der geringe Sparpfennig, welchen er sich etwa erworben und das mäfsige Erbtheil, welches ihm vielleicht zugefallen — (beträchtlich Begüterte werden durch dieselben Gründe, wie die Gebildeten, zurückgeschreckt) — noch nicht einmal zur Bestreitung dieses ganzen, unnöthigen Aufwandes hinreicht, oder, daß ihm wenigstens zur Deckung der beim Beginn eines Gewerbes unvermeidlichen Ausgaben für Lokal, Handwerkszeug, Materialien etc. nichts übrig bleibt, — daß er mithin gleich von Hause aus in eine Schuldenlast gestürzt wird und zu einem kräftigen Betriebe seines Gewerbes sich niemals erheben kann.

---

und unteren Klassen immer unentbehrlich. Auch wird die eigentliche technische Fertigkeit häufig gewinnen, wenn die Lehrzeit früh beginnt und lange dauert. Der Fehler der Zunftverfassung liegt also nicht darin, daß diese Lehrform existirt, sondern nur darin, daß sie die einzige mögliche ist.

Gäbe es neben ihr noch ein freies Verhältniß, worin man das Handwerk bei dem Handwerker wie das Fechten und Tanzen bei dem Fecht- und Tanzmeister erlernen könnte, dann würde auch für alle diejenigen gesorgt sein, die sich dereinst nicht gerade durch die Kunstfertigkeit ihrer Hand, sondern dadurch auszeichnen wollen, daß sie das Gewerbe mit der Wissenschaft in Verbindung bringen und überhaupt von einem höheren Standpunkte aus betreiben. Dann würde jeder Stand in die Gewerbe und der Gewerbsmann in alle Stände eintreten können!



Von Tage zu Tage tritt es deutlicher hervor, wie gegenwärtig nur der in seinem Gewerbe etwas Großes und Tüchtiges leisten kann, der mit einem bedeutenden Betriebskapitale versehen ist. Es läßt sich also nicht verkennen, wie sehr das Zunftwesen etc. auch durch jene Schwächung der Geldmittel der Entwicklung der Gewerbsamkeit im Wege steht.

Ein solches Hinderniß der Vervollkommnung der Gewerbe, liegt endlich auch noch darin, daß jeder einzelnen Zunft in der Regel ein ganz genau bestimmter, oft höchst unzweckmächtig abgegrenzter Kreis von Arbeiten und Fabrikaten zugetheilt ist, den sie unter keiner Bedingung überschreiten darf. \*)

Die Nachtheile dieser Beschränkungen, zeigen sich besonders bei solchen Fabrikaten, die aus vielerlei verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, z. B. bei kostbaren Möbeln und Kutschen. Ein geschickter Unternehmer würde vielleicht gern sein Geschäft in's Große treiben und gute Fabrikate liefern, wenn er für die Theile derselben, die er nicht selbst fertigen kann, z. B. für alle Metallarbeiten sich einen tüchtigen Gesellen verschreiben und halten dürfte, der auf seine Ideen einginge und ihm alles nach Wunsche arbeitete. Wenn er dies aber nicht thun darf, sondern den zünftigen Meistern des Orts in die Hände fallen muß, die das Fabrikat des Unternehmers in seiner ganzen Zusammensetzung zu übersehen und sich den Ideen desselben anzupassen gar nicht im Stande sind, vielmehr die einzelnen

---

\*) Daß der Tischler, weil ihm manche Arbeiten, die für ihn passen würden, untersagt sind, deshalb die ihm erlaubten festhält, wenn sie auch nicht für ihn passen und daß wir deshalb viele schlechte Thüren und Fenster finden, ist schon anderwärts bemerkt worden.

In derselben Art ist auch ein ganz einfaches Gartenspalier schwer gut zu bekommen. Der Zimmermann darf die Latten aus denen es besteht, nicht behobeln, der Tischler aber hat in seinem ganzen Vorrathe kein Holz, das zu den Säulen, die nicht behobelt, ja, soweit sie in die Erde kommen, nicht einmal beschlagen zu werden brauchen, stark und haltbar genug wäre. Der Gürtler in der Mark durfte ein ledernes Degengehenk zwar verfertigen, das Laschen aber, sollte er durch den Beutler besorgen lassen. Die that er nicht gern und deshalb mußte man mit ungelaschter Waare zufrieden sein. Mit welcher kleinlichen und unzweckmäßigen Schärfe die Grenzlinie zwischen den Goldschmieden, Gürtlern, Nadlern, Weiß- und Gelbgießern, Knopfmachern und Englisch-Zinn-Knopfmachern, zwischen den Schuh- und Pantoffelmachern etc. gezogen waren, ergibt Lamprecht's Cameralverfassung der Handwerker in der Churmark.



Theile, die sie zu liefern haben, jeder nach seiner Manier, unbekümmert um die andern, anfertigen, — so ist es ganz natürlich, daß der Unternehmer, weil ihm sein Werk durch diese Zuthaten doch verunstaltet werden würde, sich auch bei dem, was er selbst fertigt, keine sonderliche Mühe giebt, sondern ebenfalls nach der alten schlechten Weise fortarbeitet.

Prüfen wir jetzt, welchen Einfluss jene gewerblichen Privilegien und Beschränkungen des Mittelalters auf das Publikum ausüben, so finden wir, daß dieses auf doppelte Weise darunter leidet, nämlich:

- I. dadurch, daß es alle Fabrikate, selbst durch die größten Aufopferungen, sich nicht so gut und schön verschaffen kann, als sie bei freier Concurrenz ihm dargeboten werden würden und
- II. dadurch, daß es jedes Fabrikat theurer bezahlen muß, als dies bei gleicher Qualität der Fall sein würde, wenn jene Beschränkungen nicht existirten.

Der erste Nachtheil ergibt sich unmittelbar daraus, daß die oftgedachten gewerblichen Einrichtungen, wie eben gezeigt worden, der Ausbildung und Vervollkommnung der einheimischen Gewerbsamkeit so sehr hinderlich sind und daß die schönern und bessern Erzeugnisse anderer Gegenden oft nicht bezogen werden können, weil sie den Transport nicht vertragen, oder nicht bezogen werden dürfen, weil Verbotensrechte entgegenstehen. Wo an dem Monopol der Fabrikation eines Artikels so viele Theil nehmen, daß jeder Einzelne nur selten dazu gelangt, das Gewerbe ausüben zu können, wo dieses also nur als Nebensache betrieben wird, — da ist es gar nicht möglich, ein preiswürdiges Produkt zu Stande zu bringen, weil kein einziger die zur Ausübung des Gewerbes oder zur Beaufsichtigung der eigentlichen Arbeiter nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erwerben oder conserviren, kein einziger zweckmäßige Gewerbsvorrichtungen anschaffen oder unterhalten kann. Dies trifft selbst die einfachsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens. Wieviele Bewohner kleiner Städte sind nicht in Folge des Reihbackens, Reiheschlachtens und Reihebrauens und der damit verbundenen Mißbräuche dazu verdammt, ihr ganzes Leben hindurch grobes oder unverdauliches Brod, schlechtes oder faules Fleisch und trübes oder saures Bier genießsen zu müssen.

Der zweite Nachtheil, dafs nämlich die Consumenten alle Fabrikate, — die guten wie die schlechten, — theurer bezahlen müssen als es sonst bei gleicher Qualität der Fall sein würde, ergibt sich mit Nothwendigkeit daraus, dafs die Produktionskosten (der nothwendige Preis) in Folge jener Beschränkungen bedeutend höher sind, als bei einer freien Gewerbeverfassung.

Die Vervollkommnung der Gewerbe, welche eine solche freiere Verfassung — vornehmlich durch Hülfe der Concurrenz — bewirkt, zeigt sich hauptsächlich darin, dafs man dieselben Güter mit einem geringern Aufwande von Zeit, Kraft, Werkzeugen, Verwandlungs- und Hilfsstoffen und überhaupt von Capital produciren lernt.

Da wo die gewerblichen Beschränkungen des Mittelalters noch stattfinden, wird der nothwendige Preis der Waaren, also zuvörderst dadurch erhöht, dafs jene Vervollkommnung unterbleibt. Demnächst wächst ihm aber auch noch der ganze Mehraufwand zu, den der Unternehmer machen mufs, um das Gewerbe überhaupt beginnen und betreiben zu können. Derselbe besteht hauptsächlich

1. in dem Verlust beim Verkauf des Meisterstücks, in den hohen Meisterrechtsgeldern und in den Ausgaben für Schmausereien vor und bei der Gewinnung des Meisterrechts;
2. in dem Zeitverluste und den Geldbeiträgen, welche die öfteren Zusammenkünfte des Gewerbes, seine Streitigkeiten und Processe, seine Schmausereien und Festlichkeiten, für alle Meister und vorzugsweise für die Jungmeister und den Altmeister herbeiführen;
3. in den Zinsen des Kaufgeldes für die mit der wachsenden Bevölkerung immer theurer werdenden Real- und Landgerechtigkeiten (deren Gesamtwertb nach amtlichen Schätzungen z. B. in Breslau 1 250 000 Thaler betrug und in Görlitz noch jetzt 250 000 Thaler beträgt). Wo keine Bankgerechtigkeiten existiren, tritt an die Stelle jener Zinsen bisweilen eine Pension, die der neue Meister der Wittve seines Vorgängers zahlen mufs;
4. darin, dafs da, wo für das örtliche Bedürfnifs wenige Schlächter, Bäcker, Brauer etc. ausreichen würden, oft 2, 3, 10 und 50 mal so viele vorhanden sind und insge-

sammt sich nicht allein Unterhaltungs- und Abnutzungskosten für die Gewerbsvorrichtungen und Werkzeuge, sowie Zinsen für das Anschaffungs-Capital berechnen müssen, sondern auch insgesamt von dem Gewerbe leben wollen und einen Unternehmergeinn, so hoch wie möglich, zu beziehen suchen.

Diesen ganzen Mehraufwand müssen die Gewerbetreibenden, wenn sie bestehen wollen, nothwendig beim Verkauf ihrer Erzeugnisse wieder herausbringen und in Folge der vielfältigen Zwangs- und Verbietsrechte und Beschränkungen des Verkehrs, gelingt es ihnen auch, nicht nur diese nothwendige Preiserhöhung, sondern oft sogar noch eine weit stärkere durchzusetzen; ohne dafs das im besten Falle nutzlose, sehr oft aber schädliche Mittel der Polizei-Steuern etwas dagegen vermag. \*)

Die bisher entwickelten Nachtheile treffen sämtliche Consumenten, — die städtischen wie die ländlichen — gleichmäfsig; die Lage des Landmannes ist jedoch in mehrfacher Beziehung noch weit ungünstiger als die des Städters.

Der Städter kann, wenn er sich auch mit schlechter Qualität begnügen und theuere Preise bezahlen mufs, doch jederzeit Alles, was er wünscht erlangen. Der Landmann dagegen mufs oft dringende Bedürfnisse unbefriedigt lassen, weil Krämer und Handwerker auf dem Lande nicht geduldet werden und die Herbeischaffung aus der Stadt nicht schnell genug erfolgen kann.

Der Städter hat doch noch einigermaßen die Aussicht, dafs der Gewerbetreibende, der mit ihm lebt, seine Wünsche und Bedürfnisse studiren und ihm hier und da neue Bequemlichkeiten verschaffen wird. Der Landmann dagegen hat durchaus keine Hoffnung, dafs der Handwerker oder Kaufmann, der seine Lebensart nicht kennt, von seinen Geschäften nichts versteht, je darauf kommen sollte, ihm bessere Werkzeuge auszusinnen oder zu verschreiben, oder seine Lage bequemer zu machen. Der Städter endlich bezieht entweder fixirte Renten oder weifs dieselben Beschränkungen, die ihm als Consumenten nachtheilig

---

\*) Nach einer bekannten, mäfsig angelegten Berechnung, beträgt die Summe, um welche das Zunftwesen die Producte vertheuert, ohne dem wirklichen Werthe derselben etwas zuzusetzen, für jeden Kopf der Bevölkerung jährlich fast einen Thaler.



sind, als Producent wiederum zu seinem Vortheil zu benutzen. Der Landmann dagegen bezieht nicht blofs alle seine Consumtionsartikel in Folge jener Beschränkungen theurer und schlechter, sondern wird auch noch als Producent durch eine lange Reihe anderweitiger Beschränkungen beeinträchtigt. Er leidet also doppelt.

Die bisher betrachteten Nachtheile der gewerblichen Einrichtungen des Mittelalters beschränken sich im Ganzen darauf, dafs weniger gut und weniger wohlfeil produziert wird, es handelt sich bei ihnen also nur um äufsere Güter, um materielle Interessen.

Wenden wir uns jetzt zu den Folgen jener Einrichtungen, bei welchen, aufser den materiellen Nachtheilen, auch noch rechtliche und moralische, politische und allgemein-menschliche Interessen im Spiele sind, so tritt uns zuerst der Uebelstand entgegen, dafs das natürliche Recht des Menschen, seine Lebensart und Beschäftigung frei wählen zu dürfen, durch dieselben mehrfach beschränkt wird.

Diese Beschränkung liegt darin:

1. dafs uneheliche Kinder und Abdecker (früher auch deren Nachkommen bis ins zweite Glied, jetzt nur die Söhne, die sich mit der Beschäftigung des Vaters schon befaßt haben), ferner, Müller, Barbieri, Zöllner, Schweineschneider, Schäfer, Feldhüter, Gerichtsdieners, Nachtwächter, Seiltänzer, Schattenspieler etc., desgleichen diejenigen, welche einen noch nicht wieder ehrlich gemachten Galgen, den Karren eines Schinders oder einen Selbstmörder berührt, ja nach örtlichen Statuten sogar die, welche einen Hund oder eine Katze getödtet haben, endlich auch alle Nicht-Christen absolut unfähig waren und zum Theil noch unfähig sind, einer Zunft als Lehrlinge, Gesellen oder Meister anzugehören;
2. darin, dafs den Bewohnern des platten Landes die Ergreifung eines Gewerbes verboten war und nur ausnahmsweise nach Erfüllung mehrerer lästigen Bedingungen, gestattet ward;
3. darin, dafs die Mitglieder der gebildeten und höheren Stände zwar nicht durch ein Verbot, aber doch theils durch empfindliche Nachtheile, z. B. Verlust des Adels, theils durch die Mängel des Zunftwesens von der Ergreifung eines Gewerbes abgehalten werden.



Wie sehr die Gewerbsamkeit selbst darunter litt, dafs ihr auf der einen Seite die ungeschwächte Kraft, Ausdauer und Gewandheit des Landmannes, auf der anderen die Bildung und das Vermögen der höheren Stände entzogen ward, ist bereits oben angedeutet worden.

Noch ungleich nachtheiliger als diese Zurückhaltung vieler Personen von den Gewerben, ist eine andere Folge jener gewerblichen Einrichtungen des Mittelalters, die nämlich

dafs von denjenigen, die sich jener Abhaltungsgründe ungeachtet, den Gewerben widmen, ein verhältnifsmäfsig nur sehr geringer Theil zur Selbstständigkeit gelangt und die grofse Mehrzahl ihr ganzes Leben oder doch den gröfsten und schönsten Theil desselben in einer abhängigen und precären Lage zubringen mufs.

Schon die lange Dauer der Lehr- und Wander- und oft noch der Muthjahre (in Lauban sind für einen Hutmacher vier Lehr-, 4 Wander- und 2 Muthjahre, für einen Schneider im Ganzen sogar 11 Jahre vorgeschrieben) ist Schuld daran, dafs jeder Gewerbetreibende ohne Ausnahme erst spät zur Selbstständigkeit gelangen kann. Für Viele ist dann der grofse Zeit- und Kostenaufwand, den die Gewinnung des Meisterrechts und resp. die Erlangung einer Bankgerechtigkeit verursacht, ein zweiter Grund, weshalb sie noch lange warten müssen und vielleicht nie zum Ziele gelangen können. Aber auch dem, den Armuth nicht zurückhält, ist darum noch immer nicht geholfen! Da, wo Bankgerechtigkeiten oder geschlossene Zünfte existiren, mufs er jedenfalls so lange warten, bis ein anderer Meister abgeht. Bei ungeschlossenen Zünften könnte er zwar, an sich betrachtet, sogleich Meister werden. Da dies jedoch dem Interesse der bereits vorhandenen Zunftgenossen unbedingt widerstreitet, so werden diese ihm immer entgegenarbeiten und die Zunftartikel werden ihnen dadurch, dafs sie bald fast ganz unausführbare Meisterstücke vorschreiben, wie z. B. für den Schuhmacher in Jüterbog das Lohgar-Gerben von 10 Stück Rindledern und 2 Decher Schaaffelle bald bei Erwerbung des Meisterrechts vorherige Verheirathung, bald Ehelosigkeit, bald den Besitz eines Hauses zur Bedingung machen etc., jederzeit Mittel an die Hand geben, um die Erwerbung eines Meisterrechts über die übliche Zahl der Meister hinaus schwer oder unmöglich zu machen.

So ergibt sich deutlich, daß die Zahl der selbstständigen Meister und Krämer sich keinesweges nach Verhältniß der Concurrenz vermehren läßt. Freilich sollte man glauben, daß dann umgekehrt die Zahl derjenigen, die sich als Lehrlinge einschreiben lassen, sich der größeren oder geringeren Schwierigkeit der selbstständigen Niederlassung anpassen werde und daher aus diesem Grunde ein Mißverhältniß nicht entstehen könne. Es verhält sich jedoch anders! Zuvörderst kommt hier die Macht der Gewohnheit in Betracht, die ja selbst bei den gefährlichsten und undankbarsten Beschäftigungen die Söhne gedankenlos immer wieder in die Fufstapfen der Väter treten läßt und daher auch bei den Handwerkern ihre Wirkung äußert. Demnächst hat aber auch der Umstand, daß die Kinder, welche in die Lehre kommen, schon frühzeitig das elterliche Haus verlassen, den beschränkten Raum der Wohnung nicht mehr schmälern, für Kost und Unterricht keine Ausgaben mehr verursachen und auch als Gesellen dem Vater nicht leicht wieder zur Last fallen können, sondern, arbeitend oder bettelnd, auf eine oder die andere Weise, immer durch die Welt kommen müssen, — etwas so Anlockendes, daß der Gedanke an die spätere, trübe Zukunft dagegen gar nicht aufkommen kann und der ganze ärmere Theil der städtischen Bevölkerung, — der Handwerker, wie der Nicht-Handwerker, — mit Nothwendigkeit sich immer zu den Gewerben drängen und die Lücke die durch die Ausschließung anderer Klassen entsteht, reichlich ausfüllen wird. Uebrigens finden auch die Meister bei dem Auslernen von Lehrlingen so sehr ihre Rechnung, daß sie, wenn ja einmal die nöthige Anzahl sich nicht unaufgefordert darbieten sollte, unstreitig dann ihrerseits durch bessere Bedingungen entgegenkommen und so es stets dahin bringen werden, daß jeder von ihnen in der Regel einen Lehrling oder nach Befinden mehrere bei sich haben kann. Nun wird aber nach einer mäßigen Berechnung jeder Meister während seiner ganzen Meisterzeit im Durchschnitt mindestens 7 Lehrlinge ausbilden und es läßt sich hieraus abnehmen, welch' ein ungeheurer Ueberschuß an solchen Gesellen entstehen muß, für die niemals eine Aussicht zum selbstständigen Etablissement vorhanden ist. So lange es im Norden und Osten und jenseits des Meeres noch große Länderstrecken gab, die jeder einheimischen Gewerbsamkeit entbehrten und andern Ländern den Ueberschuß an wandernden Gesellen begierig

abnehmen, so lange das Werbungs-System einen andern, großen Theil dieses Ueberschusses im In- und Auslande für den Soldatenstand verwendete, — solange war der Zustand noch immer leidlich. Als dies Alles aber aufhörte, da mußte das schreiende Mißverhältniß immer mehr hervortreten.

Theils aus diesem Mißverhältniß, theils aus anderen Gründen entspringt nun in moralischer Hinsicht eine höchst nachtheilige Wirkung der veralteten Gewerbeeinrichtungen!

Gerade in dem Alter, in welchem die Moralität den meisten Angriffen und Gefahren ausgesetzt ist, zieht der Geselle aus auf die Wanderschaft. Oft wird der knechtische Druck der Lehrjahre schon das bessere Gefühl in ihm ertödtet haben, jedenfalls aber hat es ihm in dem beschränkten Kreise seines Wirkens an Gelegenheit gefehlt, seinen Charakter auszubilden und die Erfahrungen zu machen, ohne die jeder Schritt im Leben unsicher und gefährlich ist. Ohne Eltern, Verwandte, Freunde und Rathgeber tritt er in eine fremde Welt hinein, gelangt er aus dem Zustande der größten Abhängigkeit plötzlich in den einer schrankenlosen Freiheit. Der lange Zwang zur Arbeit läßt ihm Müßiggang als das größte Glück erscheinen; die bisherige Unterdrückung reizt ihn, seine Persönlichkeit durch Lärmen und Toben in den Herbergen und durch allerlei Rohheiten geltend zu machen. Schlechte Beispiele und Verführungen jeder Art vollenden sein Verderben. Wäre dieser Zustand nur ein vorübergehender, — stände im Hintergrunde die lächelnde Aussicht auf ein stilles häusliches Glück, auf eine feste ehrenvolle Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, so würde Mancher darin den Talisman finden, der ihn alle jene Gefahren siegreich bekämpfen ließe! Aber eben darin, daß dieses Glück, nach dem Obigen, nur so sehr Wenige (in der Regel nur den begüterten Meistersöhnen) beschieden ist und daß die meisten die traurige Aussicht haben, ihr ganzes Leben in der abhängigen Stellung des Gesellen zu bringen und in dieser Stellung, theils wegen des mangelnden Auskommens, theils wegen des Vorurtheils der Gewerbsgenossen auf das Glück der Ehe und des eigenen Heerdes verzichten zu müssen, — gerade darin liegt der Grund, daß so Viele auf jenem Wege dem moralischen Verderben entgegeneilen! Der Mensch steht zu hoch, als daß es ihm möglich wäre, jeden Moment seines Lebens und all sein Dichten und Trachten lediglich der Arbeit,



lediglich seinem Berufe zu widmen. Irgend Etwas muß er haben, worin er sich ergehen und erholen, worin er seine Persönlichkeit entfalten, worin er sich als Individuum fühlen kann. Das Familienverhältniß ist es unstreitig, was ihm hierzu den weitesten Spielraum darbietet, worin er die reichlichste Nahrung für Herz und Gemüth findet. Ist ihm dieses Glück nicht vergönnt, so mag er vielleicht in der Kunst und in der Wissenschaft Ersatz und Entschädigung finden. Ist ihm aber, nach der Bildungsstufe, auf welcher er steht, auch dieser Trost versagt, — dann wird er beinahe gezwungen, in der Befriedigung seiner sinnlichen Leidenschaften, in eitler Renommisterei und in den Ausbrüchen einer mißverstandenen Freiheit, dem Drang nach der Bethätigung eines individuellen, mehr als bloß vegetirenden Lebens Luft zu machen, der sich einmal nicht unterdrücken läßt!

So erklären sich jene Ausschweifungen, die jährlich so viele schöne Lebenshoffnungen zerstören, so unselige Folgen nach sich ziehen und doch so schwer bei denen hart beurtheilt werden dürfen, denen durch unnatürliche Verhältnisse ein lebenslängliches Cölibat auferlegt ist; — so erklären sich jene Rohheiten, jene, oft lächerlichen, oft unsittlichen, immer aber verwerflichen Ceremonien und Gebräuche, jene Raufereien, selbst jene Widersetzlichkeiten gegen Gesetz und Ordnung, die man Jahrhunderte lang vergebens bekämpft hat. Es ist indefs damit nicht abgemacht, daß die meisten Gesellen für ihre Person, nothgedrungen, ein wüstes Junggesellenleben dem häuslichen Frieden vorziehen. Wie der Mensch immer geneigt ist, die Güter des Lebens, die ihm bei aller Anstrengung unerreichbar sind, durch eine künstliche Selbsttäuschung sich selbst als verächtlich oder mindestens als gleichgültig vorzuspiegeln, wie er gar zu gern das Glück, was ihm selbst versagt ist, auch Andern zu verleiden sucht, so mußte er auch bald dahin kommen, daß der ganze Gesellenstand sich daran gewöhnte, alles eheliche Leben, alles häusliche Glück zu bespötteln, zu verachten, zu verfolgen. Die wenigen Gesellen, denen ihre äußeren Verhältnisse wirklich die Begründung eines eigenen Hausstandes gestatten dürften, werden in der Regel durch jenes allgemeine Vorurtheil zurückgeschreckt. Wagen sie es aber wirklich, sich darüber hinwegzusetzen und in ein eheliches Verhältniß einzutreten, so werden sie von Stunde an von den Genossen nicht mehr für ebenbürtig erachtet. Bei den Zusammen-



künften werden sie ausgeschlossen oder zurückgesetzt, selbst in der Werkstatt wird ihnen ein besonderer Raum oder doch die letzte Bank, der letzte Stuhl u. s. w. angewiesen, wo sie sich blicken lassen, werden sie verspottet und gekränkt. Dies hat denn die ganz natürliche Folge, dafs auch die Meister mit solchen Opfern des Vorurtheils nicht gern zu thun haben mögen. Die Arbeit wird ihnen gekündigt, ein anderer Meister nimmt sie nicht auf, — was bleibt den Unglücklichen also übrig, wenn sie ihr und der Ihrigen Leben fristen wollen, als die Arbeit, die ihnen unter dem Schutze des Meisters versagt wird, auf unerlaubte Weise für eigene Rechnung zu beginnen.

So entsteht die grofse Menge der Pfuscher (Böhnhasen, Böhdenhaasen).

Allerdings kann dies Unwesen nicht geduldet werden, nicht allein weil es dem Interesse der zünftigen Meister, sondern auch, weil es dem des Publikums in gleichem Grade zuwiderläuft und weil der Uebergang vom Pfuscher zum Betrüger gar zu leicht, ja oft beinahe nothwendig ist. Aber wenn man diese Armen mit Härte, oft mit Grausamkeit verfolgt, so sollte man doch bedenken, dafs man sie durch die abscheulichsten Mißbräuche selbst dahin gebracht hat, das werden zu müssen, was sie sind. Den Nachtheil, den hiernach die veralteten Einrichtungen im Gewerbswesen der Moralität der Gesellen zufügen, machen sie wahrlich bei den Meistern nicht wieder gut! Der Geist des Monopolisirens, der Geist der Selbstsucht, der die Zünfte ins Leben gerufen hat und nun seinerseits in ihnen wieder seine Hauptnahrung findet, ist kein guter Geist! Geheimniskrämerei, Brodneid, Mißgunst, Eigendünkel und Aufgeblasenheit sind die Eigenschaften, die er, mehr oder weniger, bei den Meistern erzeugen wird. Der ächte Sinn für alles Grofse und Schöne, die wahre, sich selbst aufopfernde Liebe des Vaterlandes, wird durch ihn, wenn auch nicht unmöglich gemacht, doch gewifs nicht erzeugt und begünstigt!

Dies führt uns darauf, die gewerblichen Einrichtungen des Mittelalters endlich auch noch

in politischer Hinsicht, im Interesse des Staates zu würdigen.

Dafs der zünftige Meister sich nicht leicht zu freieren Ideen, der Stellung des Staatsbürgers emporschwingen kann, sondern immer und ewig in kleinlichen Bestrebungen und in einem spiefs-

bürgerlichen Wesen befangen bleiben muß, haben wir eben gesehen und hat, leider, ja auch die neueste Zeit in einem benachbarten Staate klar gezeigt! Und doch sind die Meister noch der edlere Bestandtheil der Gewerbtreibenden! Ihr selbstständiges Gewerbe, ihr Vermögen, ihre Familie knüpft sie doch noch mit festen Banden an den Staat! Ihnen ist doch nach Ordnung und Gesetzlichkeit das Lebensprincip, ohne welches sie nicht gedeihen können!

Anders verhält es sich mit der zahllosen Menge der ehelosen Gesellen! Ihr Wohl ist unabhängig von dem des Staates! Was in diesem auch vorgehen mag, wer in ihm herrsche, ob er erobert, gedemüthigt, zertheilt werde, — dies Alles geht ziemlich gleichgültig bei ihnen vorüber; sie haben Nichts, was sie verlieren könnten, — ihren Unterhalt werden sie, wie es auch kommen möge, immer ungefähr gleich gut finden! —

Nicht von der Zahl der Köpfe hängt die Kraft der Staaten ab, sondern von der Zahl der selbstständigen Menschen, der ehrenfesten Bürger! — Indem das Zunftwesen die Zahl der letzteren künstlich beschränkt und dafür eine Ueberzahl abhängiger, unzuverlässiger Gesellen erzeugt, schwächt es unverkennbar die Kraft des Staates. Ein anderer Nachtheil für den Staat ist aber noch ungleich bedeutender!

Die Zünfte bilden einen Staat im Staate, sie sind, wie es anderwärts ausgedrückt ist, ein Hinderniß, daß die öffentliche Polizei nicht an die Stelle der Privatpolizei treten kann! — Indem sie eine Autonomie für sich in Anspruch nehmen und auf Kosten des Publikums geltend machen, vernichten sie die Idee des Staates; indem sie eigenmächtig ihr Zunftpfändungsrecht ausüben, indem sie sich das Jagen der Pfuscher erlauben — (der Name, wenn auch nicht die Sache erinnert an die spartanische Helotenjagd) — stören sie die öffentliche Ruhe und Sicherheit; indem sie über das Heiligste, was der Mensch besitzt, über seine Ehre frech entscheiden, — indem sie es wagen, ganze Klassen der Bürger oder den Einzelnen der z. B. menschlich genug war, einen Selbstmörder vom Tode zu erretten, für ehrlos zu erklären, usurpiren sie das höchste Attribut, was nur dem Staate beigelegt werden kann! Sie nähren einen Geist der Singularität und der Selbstsucht, der sich allen Neuerungen, auch den besten und gemeinnützigsten, rücksichtslos opponirt, sie hemmen dadurch alle

Fortschritte der Gesellschaft; sie sind es endlich, die vermöge der weiten Ausdehnung, die sie besitzen, wegen ihres innigen Zusammenhanges und wegen der Vorurtheile, die ihnen zur Seite stehen, wirklich eine oft furchtbare und gewiß nie verächtliche Macht im Staate bilden, die entweder Alles durchsetzt, was sie will oder zu Unruhen und Störungen der bürgerlichen Ordnung stets den Brennstoff darbietet! Es kann dem Staate daher nicht verdacht werden, wenn er ihnen nicht blofs die Unterstützung, die sie verlangen, sondern selbst die Duldung versagt!

Nachdem wir bisher die allgemeinen Nachtheile des Zunftwesens und der damit zusammenhängenden gewerblichen Beschränkungen betrachtet haben, die überall da, aber auch nur da stattfinden müssen, wo diese Beschränkungen vorkommen, wenden wir uns jetzt zu den eigenthümlichen Nachtheilen, die daraus hervorgehen, dafs die veraltete und die zeitgemäfsse Gewerbeeinrichtung, wie die Aufgabe annimmt, in demselben Staate und sogar in demselben Regierungsbezirke, neben einander vorkommen.

Die Nachtheile der ersten Art liefsen sich entwickeln, ohne dafs man dabei einen concreten Fall vor Augen zu haben brauchte, bei denen der zweiten Art ist dies nicht möglich. — Diese Nachtheile werden sich anders gestalten, wenn der erwerbende Staat blofs seine Gewerbegesetzgebung reformirt hat, und wiederum anders, wenn er auch sein Criminal- und Civilgesetzbuch, seine Communal- und ständischen Verhältnisse, seine Agriculturgesetzgebung, seine Steuerverfassung, sein Militairsystem und die ganze Organisation seiner Behörden der jetzigen Zeit angepafst hat; sie werden sich anders gestalten, wenn er den erworbenen Provinzen in allen diesen Beziehungen die neue Gesetzgebung mitgetheilt und ihnen blofs seine Gewerbeverfassung versagt, — und wiederum anders, wenn er es in jeder Beziehung dort beim Alten belassen hat; — sie werden sich endlich verschieden gestalten, je nachdem die zeitgemäfsse Gewerbeverfassung in dem einen, und die veraltete in dem andern Landestheile im Einzelnen sich so oder so nüancirt und modificirt hat. — So lange man daher blofs den abstracten Gegensatz einer veralteten und einer zeitgemäfsen Gewerbeeinrichtung festhält; so lange wird man blofs ein vages Raisonnement zu geben im Stande sein!



In der That läßt sich aber auch annehmen, daß bei der Auswahl des Themas ein concreter und zwar ein sehr nahe liegender Fall aus unserm eigenen Staate vorgeschwebt hat, nämlich: das Verhältniß der altpreußischen Landestheile in den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz zu den vormals sächsischen Districten.

Es möge daher erlaubt sein, von jetzt ab dies Verhältniß speciell ins Auge zu fassen! Wenn wir aber dies thun, so müssen wir dann zuvörderst auch das Bild, welches wir oben von den allgemeinen Nachtheilen des Zunftwesens etc. entworfen haben, einer Berichtigung unterwerfen, damit ihm nicht die nothwendigste Eigenschaft, die der Wahrheit, abgehe.

Das Zunftwesen und die damit verbundenen Institutionen verdanken ihre Entstehung und Ausbildung einer längst vergangenen Zeit. Ihre Blüthe ist vorüber! Seit länger als einem Jahrhunderte ist man dagegen zu Felde gezogen und hat überall zu bessern, nachzuhelfen und abzuändern gesucht. So ist es gekommen, daß jene Einrichtungen, so wie sie früher bestanden, nirgend mehr zu finden sind.

So lange wir, der Aufgabe folgend, die gewerblichen Privilegien und Beschränkungen des Mittelalters betrachteten, mußten wir Alles, was in dem einen oder andern Staate zur Abstellung grober Mißbräuche geschehen ist, völlig ignoriren, weil wir sonst den jetzigen Zustand eines einzelnen Landes, nicht den des Mittelalters überhaupt vor Augen gehabt hätten. Wenn wir indess jetzt, bei der weitem Ausführung des Themas, doch gezwungen sind von der allgemeinen Betrachtung des Gegenstandes auf einen besondern Fall und zwar auf den der seit 1815 den drei gedachten Regierungsbezirken einverleibten, vormals sächsischen Landestheile überzugehen, so müssen wir auch die mildere Gestalt, die das Zunftwesen etc. hier hat, wenigstens andeuten.

Sehr viel haben schon unter der früheren Regierung die General-Innungs-Artikel vom 8. Januar 1780 und das Mandat vom 7. December 1810 gewirkt!

Nach diesen Gesetzen haben Innungs-Artikel ohne landesherrliche Bestätigung und Gewerksschlüsse ohne Zuziehung des vom Magistrate beizuordnenden Assessors durchaus keine Gültigkeit. — Die Meister sollen die Lehrlinge nicht mißbrauchen, vielmehr gehörig unterrichten und nach Ablauf der Lehrzeit einer



Prüfung des Gewerks unterwerfen, bei deren ungünstigem Ausfall sie das Lehrgeld wieder herausgeben müssen. Die Muthjahre sind aufgehoben. Alle Herbergenzusammenkünfte der Gesellen, alle unnütze Ceremonien und alle Schmausereien und Nebenkosten bei der Lossprechung sind untersagt. Das Meisterstück soll nicht kostbar und leicht veräußerlich sein. Ehelicher Stand darf weder zur Bedingung gemacht werden, noch ein Hinderniß abgeben. — Die Feier des blauen Montags findet nicht mehr statt. — Der Staat ist berechtigt die Wanderjahre zu erlassen, und neben geschlossenen Zünften, wenn keine Bankgerechtigkeiten da sind, Gnadenmeister anzusetzen. Unzünftige Gewerbe dürfen nicht in zünftige verwandelt werden, fremde unzünftige Gesellen stehen den zünftigen in jeder Beziehung gleich, wenn ihr Gewerbe da, wo sie es erlernt haben, nicht zünftig ist. — Alle Selbsthülfe gegen Pfuscher u. s. w. ist streng verpönt. — Der Vorwurf der Ehrlosigkeit darf in den meisten der oben gedachten Fälle nicht mehr gemacht werden!

Noch andere Mißbräuche sind seit dem Jahre 1815 beseitigt worden!

In Folge der aufgehobenen Erbunterthänigkeit hat der Bewohner des platten Landes unbedingt Zutritt zu den Gewerben erhalten. Die Zünfte dürfen keine Taxen mehr festsetzen. — Der Marktverkehr ist mit Ausnahme der Wochen- und Christ-Märkte völlig frei gegeben und auch auf den Wochenmärkten hat der Zwang zum Aufsetzen der einmal eingebrachten Producte aufgehört.

Das Weben zum eigenen Bedarf ist Jedermann nachgelassen. Die Anfertigung von Frauenkleidern wird häufig auch unzünftigen Frauen gestattet (eine Allerhöchste Entscheidung steht indess entgegen). — Ueberhaupt sollen Exclusivrechte nur gegen das stehende Gewerbe und auch hier nur innerhalb der Stadt selbst geltend gemacht werden, niemals aber den Marktverkehr oder den Gewerbsbetrieb im Umherziehen beschränken können. Die *clausula cassatoria* wird überall möglichst benutzt, um einen freieren Verkehr herbeizuführen.

So sind denn unstreitig viele der oben geschilderten, allgemeinen Nachtheile entfernt oder wenigstens gemildert worden. Dafür sind aber freilich auch dadurch, daß die so modificirte Gewerbsverfassung nicht den ganzen Staat umfaßt, sondern inner-

halb derselben Regierungsbezirke neben der Gesetzgebung vom 28. October und 2. November 1810 und vom 7. September 1811 vorkommt, die eigenthümlichen Nachtheile entstanden, die wir jetzt noch zu betrachten haben.

Wir müssen hierbei davon ausgehen, dafs die neue Gewerbe-gesetzgebung in unserem Staate nicht isolirt dasteht, sondern mit der Emancipation des bauerlichen Standes, der städtischen Communen und der Juden, mit der Entfernung aller der Landes-cultur entgegenstehenden Hindernisse, mit der gänzlichen Weg-räumung der sonst zwischen den Städten und dem platten Lande bestehenden Schranken, mit der Umgestaltung des Militairwesens, mit der Reform der ganzen Verwaltung und sämtlicher Be-hörden, vor allen Dingen aber mit der Veränderung der ganzen Steuergesetzgebung Hand in Hand gegangen ist. — Alle diese Reformen sind im Ganzen aus demselben Principe hervorgegangen, in allen wohnt ein und derselbe Geist, jedes einzelne Gesetz be-dingt die andern und wird durch dieselben bedingt. — Wenn daher den früher sächsischen Landestheilen die Wohlthat aller dieser Gesetze, wenn ihnen selbst die Criminal- und Civilgesetz-ggebung der alten Provinzen zu Theil geworden und fast nur die neue Gewerbeeinrichtung vorenthalten worden ist, so läfst sich daraus schon auf die Inconvenienzen von vornherein schliesen, die auf diese Weise entstehen mußten.

Diese Inconvenienzen treffen aber theils und zwar hauptsäch-lich die vormals sächsischen, theils auch die alten Landestheile.

**A.** In den vormals sächsischen Landestheilen wenden wir uns zuerst

I. zu den Nachtheilen, welche die gewerbetreibende Klasse treffen.

a. Der Gewerbetreibende der früheren sächsischen Landes-theile ist durch die strenge, oft verkehrte Abgrenzung der einzelnen Gewerbe, durch das Verbot der beliebigen Vermehrung seiner Gehülfen und durch viele andere Beschränkungen in der Entwicklung seiner Thätigkeit und Industrie so gehemmt und zu so vielem unnützen Zeit- und Geld-Aufwande genöthigt, dafs er unmöglich bei der freien Concurrrenz mit einem Nachbar bestehen kann, der, von allen jenen Fesseln befreit, unstreitig besser und wohlfeiler zu produciren im Stande ist.

Alle diejenigen Gewerbetreibenden, denen künstliche Mittel zur Sicherung eines bestimmten Absatzes niemals zur Seite standen, konnten sich mithin nur so lange wohl befinden, als dieselben Ursachen in allen benachbarten Landestheilen der Güte und Wohlfeilheit der Waaren entgegenstanden. — Diejenigen dagegen, welchen Zwangs- und Verbotungsrechte früher einen sicheren Absatz verschafften, scheinen auch jetzt noch nicht klagen zu können, weil jene Rechte gesetzlich noch nicht aufgehoben sind. Das frühere Monopol hat jedoch an Wirksamkeit sehr bedeutend verloren und zwar:

1. durch den neuerdings aufgestellten Grundsatz:
 

dafs alle Exclusiv-Berechtigungen sich nur auf den stehenden Gewerbebetrieb beziehen und weder die Freiheit des Marktverkehrs, noch den Inhaber eines Gewerbescheines in irgend einer Art beschränken können;

(Rescr. d. Min. d. J. vom 5. Mai 1827.)
2. dadurch, dafs der von der früheren Landesregierung beiläufig (in einem Rescript an den Magistrat zu Zeitz vom 22. September 1807) einmal ausgesprochene, aber in der Praxis nicht durchgeführte Satz:
 

dafs keiner Innung das ihr bis dahin zugestandene Verbotungsrecht auf die aufserhalb der Städte, in den Amtsbezirken und auf dem Lande vorkommenden Arbeiten fernerweit erstreckt werden solle,

für eine überall zu beachtende Norm erklärt worden ist;

(Rescr. d. Min. d. J. v. 10. März 1830 V. 1949.)
3. dadurch, dafs der Unterschied zwischen Stadt und Land fast gänzlich aufgehört hat. — Seitdem keine ängstliche Bewachung der Thore mehr stattfindet, — seitdem die finstern Ringmauern fast überall freundlichen Spaziergängen Platz machen, — seitdem überall zahlreiche Ansiedelungen aufserhalb des früheren Stadtbezirks entstehen, — seitdem lassen sich die Verbotungs- und Zwangsrechte nicht mehr mit Erfolg durchführen, seitdem steht der im ersten Dorfe wohnende Landmeister dem aufserhalb des Thores wohnenden Stadtmeister so nahe, dafs Beeinträchtigungen des städtischen Gewerbes durch jenen nicht zu verhüten sind;
4. durch die weitere Entwicklung des Lebens, durch die



Fortschritte des Zeitgeistes. — Was man früher geduldig ertrug, weil man das Bessere nicht kannte, erscheint jetzt als harter Druck; man sträubt sich dagegen, so viel man kann, und der Geist der Zeit ist oft so mächtig, daß der Berechtigte selbst sich von der Unmöglichkeit seiner Unterdrückung überzeugt und die Eingriffe in sein veraltetes Recht ruhig erduldet.

Eine andere Beeinträchtigung des neupreußischen Gewerbetreibenden liegt:

b. in dem verhältnißmäßig härteren Druck der Gewerbe- und Getränkesteuer.

Es ist nicht nur in der Theorie schon längst anerkannt, sondern auch in Edikten über die Finanzen des Staates vom 27. October und über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2. November 1810 ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Gewerbesteuer von dem Betrage, wie sie zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1820 erhoben wird, ohne Härte nur da gefordert werden kann, wo Gewerbefreiheit herrscht. Diese Bedingung ist für die Bewohner der neuen Provinzen nicht vorhanden,

Der neupreußische Handwerker kann sein Gewerbe, aus den vorhin entwickelten Gründen, nur kümmerlich und ärmlich betreiben und sieht sich durch die Concurrnz des altpreußischen Nachbars vielfältig beeinträchtigt; dieser kann sein Geschäft beliebig erweitern; — der neupreußische Kaufmann und Krämer darf viele der gangbarsten Artikel wegen der Zunftrechte nicht führen, — sein Nachbar kann kaufen und verkaufen, was ihm beliebt. — Wenn daher in beiden Fällen der Eine doch dieselbe Steuer, wie der Andere entrichten muß, so wird jener sich immer für verletzt erachten. Dabei entstehen oft ganz eigene Mißverhältnisse! — Der Bestimmung des Gesetzes, daß die Steuerpflicht erst bei 2 Gehülfen beginnt, ist gewiß an sich betrachtet und überall da höchst zweckmäßig, wo der Industrieuse, wenn er sich einmal der Steuer unterwirft, dann auch eben so gut 3, 4 oder mehrere Gesellen annehmen und überhaupt sein Geschäft beliebig erweitern darf. — Wo aber die Zunftartikel die Annahme von mehr als zwei Gesellen verbieten, wo also der Meister durch Uebernahme der Steuer sich bloß zwei Hände mehr erkauft, — da können ihm diese den Betrag derselben nicht leicht ersetzen und daher muß auch der thätige Mann sein Gewerbe eben so

klein und erbärmlich betreiben, wie alle übrigen. Daher kommt z. B. die auf den ersten Anblick auffallende Erscheinung, daß von 84 Schuhmachern in Jüterbog nur 4 besteuert werden können.

Wie mit der Gewerbesteuer, so verhält es sich auch mit der Maischsteuer! Dieselbe hat die nothwendige Folge, daß nur solche Brennereien bestehen können, welche die Sache sehr in's Grofse treiben. — Dies ist da kein Uebelstand, wo Jeder das ganze Land als seinen Markt betrachten, also Jeder, der sich Geschicklichkeit und Vermögen genug zutraut, ein großes Geschäft beginnen kann. Wo aber Verbiets-, Zwangs- und Bannrechte den Markt überall beschränken, da kann auch der geschickteste und thätigste Unternehmer sich nicht den Absatz verschaffen, den er bedarf, um für die Anlagekosten einer großen Brennerei entschädigt zu werden. Hier muß also dies Gewerbe fast gänzlich verschwinden.

Die neupreußischen Gewerbetreibenden werden ferner dadurch in Nachtheil versetzt, daß sie

- c. noch außer der zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu entrichtenden Gewerbesteuer mit einer Menge gewerblicher Abgaben belastet sind, die der Altpreuße nicht kennt.

Nach § 9. c. ad 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 sollen sämtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern aufhören, die in den neu erworbenen Landen bis dahin erhoben wurden. Demzufolge sind nun auch wirklich alle Gewerbs-Abgaben, welche rein-steuerlicher Natur sind, also entweder vom Steuerfiskus oder von Communen und Privatleuten nur kraft eines ihnen delegirten Besteuerungsrechtes erhoben wurden, abgeschafft worden. Stehen geblieben sind dagegen:

1. alle für die Befugnifs zum ausschließlichen Betriebe eines Gewerbes innerhalb eines gewissen Bezirkes (z. B. für das Lumpen-, Asche- und Feder-Sammeln, Siebmachen, Scheerschleifen, Essenkehren, den Vihschnitt, die musikalische Aufwartung und die Schankgerechtigkeit) — übernommene Leistungen;

2. alle Abgaben, welche als ein Schutzgeld aus der Jurisdiktion oder überhaupt aus dem Dominialverhältniß herzuleiten sind.

Wenn man davon ausgeht, daß die Gründe, aus welchen diese Abgaben erhoben werden, gesetzlich noch fortbestehen, so läßt sich freilich gegen die fernere Erhebungen auch Nichts einwenden. — Insofern aber die Wirksamkeit aller Exclusivrechte, nach dem Obigen, faktisch sehr geschwächt worden ist und insofern der Altpreuße sich desselben Schutzes Seitens der Lokal- und Landesbehörden erfreut, ohne dafür besondere Abgaben entrichten zu müssen — insofern sind allerdings die Gewerbetreibenden der neu erworbenen Landestheile in einer ungünstigen Lage.

In gewisser Beziehung liegt endlich

- d) auch in dem jetzigen Militairsystem eine Härte für die ehemals sächsischen Gewerbetreibenden. — Mit der Zunftverfassung verträgt sich eigentlich nur das frühere Werbungssystem, nach welchem ein kleiner Theil der Nation sich ausschließlicly dem Militairstande widmete und dadurch den gröfseren Theil ganz davon befreite. — Wenn jetzt jeder Staatsbürger ohne Unterschied drei Jahre (oder resp. 1 Jahr) dem Militair widmen muß, so mag sich diese Einrichtung im Allgemeinen zwar trefflich bewähren; für denjenigen aber, der schon wegen der übertrieben langen Dauer der Lehrzeit und der Wander- oder jetzt der Gesellenjahre über den gröfsten Theil seiner Jugend nicht frei disponiren kann, liegt wohl eine Härte in jener Verpflichtung;

Wenden wir uns jetzt

- II. zu den Nachtheilen für die, den Gewerbetreibenden gegenüber stehenden Consumenten der neu erworbenen Landestheile, so erblicken wir auch hier zuvörderst

- a) einen verhältnißmäfsig gröfseren Steuerdruck.

Nur deshalb konnte man die beträchtlichen, früher unbekanntem Steuern, konnte man insbesondere die hohe Besteuerung des äußern Handels- „und des Verbrauchs fremder Waaren“ einführen, weil die Wegnahme aller, früher die Gewerbsamkeit und den innern Verkehr hem-



menden Schranken, alle inländischen Consumtionsartikel, mit Ausnahme der durch die Getränke, Tabaks-, Salz- und Spielkarten-Steuer getroffenen Gegenstände beträchtlich wohlfeiler machen mußte. — Daher ist es für die neuen Provinzen hart, daß dort diese Schranken zum Theil noch fortbestehen und die Abgaben doch in jeder Beziehung gleich hoch sind.

Besonders dürfte der Landmann Ursache haben, zu klagen! Wenn er früher alle seine Bedürfnisse aus der Stadt zu theueren Preisen beziehen mußte und bei dem Absatz seiner Erzeugnisse zu Gunsten des Städters beschränkt war, so ertrug er dies geduldig, weil die frühern Steuern unstreitig die Städte härter trafen, als das platte Land. — Wenn er aber jetzt ganz gleichmäfsig mit dem Städter besteuert wird und unter jenen Nachtheilen doch noch immer fort leidet, so scheint er allerdings nicht nur gemeinschaftlich mit dem Städter im Verhältniß zu den Altpreußen, sondern auch noch außerdem im Verhältniß zu dem Städter überbürdet zu sein.

In einzelnen Fällen kann das jetzige Steuersystem neben den alten Beschränkungen wirklich zu einer großen Bedrückung führen, z. B. wenn die klassensteuerpflichtigen Vorstädte dem Bannrechte der Bäcker und Schlächter einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt unterliegen, also offenbar doppelte Steuern entrichten, wie dies lange Zeit hindurch von Görlitz angenommen wurde.

- b) Viele Nachtheile der gewerblichen Privilegien und Beschränkungen für das Publikum sind erst in Folge des gesteigerten Verkehrs im Innern erzeugt worden oder werden wenigstens erst empfunden, seitdem man das Bessere in den alten Provinzen kennen gelernt hat. —

So lange kaum zu passirende Wege, schlechte Postanstalten, Binnenzölle und Handelsbeschränkungen alles Reisen schwierig oder nutzlos machten, — so lange war es kein großer Uebelstand, wenn für die anständige Aufnahme der Reisenden fast nirgend gesorgt war. — Seitdem aber treffliche Kunststraßen, gute Posteinrichtungen und größerer Handelsverkehr die Zahl der Reisenden auf

eine kaum glaubliche Weise vermehrt haben, — seitdem hört man mit Recht von allen Seiten Beschwerden, wenn in vielen kleinen Städten ein einziger erbärmlicher Gasthof das Exclusivrecht hat, oder wenn in Städten, wie Görlitz und Lauban nur eine einzige Weinhandlung und Weinstube vorhanden ist oder wenn in einem ganzen Orte kein gesunder Bissen Brod, kein erträgliches Stück Fleisch, kein trinkbares Glas Bier aufzutreiben ist! — Und diese Klagen erheben jetzt nicht blofs die Durchreisenden! Auch die Einheimischen werden gewahr, was ihnen abgeht, und wollen das, was sie überall besser sehen, gern auch gut haben!

Unter den Consumenten spielt der Staat in manchen Beziehungen eine Hauptrolle und daher leidet er auch unmittelbar unter den Nachtheilen, die jene in den neuen Provinzen treffen. Dies ist vorzugsweise der Fall:

c) bei der Militairverwaltung.

Die ganzen Etats werden natürlich, mit Rücksicht auf die in dem gröfsten Theile der Monarchie obwaltenden Verhältnisse, überall gleichmäfsig eingerichtet. — In den vormals sächsischen Provinzen reichen aber die für die kasernenmäfsige Verpflegung, für die Bekleidungsgegenstände u. s. w. etatsmäfsigen Summen oft nicht aus. — Wenn dieser Fall eintritt oder wenn bei der theuersten Bezahlung die Kleidungsstücke u. s. w. von den zünftigen Meistern doch nicht probemäfsig zu erlangen oder wenn die Consumtibilien nicht einmal von gesunder Beschaffenheit, — dann müssen nothwendig grofse Verlegenheiten und gerechte Beschwerden entstehen!

B. Für die alten Provinzen und zwar für die Gewerbetreibenden derselben hat das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Gewerbeverfassungen hauptsächlich den Nachtheil, dafs nicht in allen Beziehungen völlige Reciprocität stattfindet.

Der zünftige Maurer- und Zimmermeister aus den vormals sächsischen Landestheilen kann in den alten Provinzen überall ungehindert arbeiten; der hiesige Patentmeister dagegen darf dort keinen Bau ausführen. Der dortige Fabrikant und Handwerker kann in jedem hiesigen Kaufmann und Consumenten einen Ab-

nehmer finden; der hiesige Fabrikant und Handwerker dagegen wird in seinem Absatze dadurch beschränkt, dafs, bei einem entgegenstehenden Verbietsrechte der Zunft, der dortige Kaufmann seine Waare nicht führen und, bei einem entgegenstehenden Bannrechte, sogar der einzelne Consument dieselbe sich nicht von ihm verschreiben darf u. s. w. Zu den meisten Klagen der diesseitigen Producenten geben früher die Beschränkungen des Marktverkehrs Veranlassung. Wird der neu angenommene Grundsatz der völligen Marktfreiheit vollständig durchgeführt, so können diese Beschwerden in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Ueberblicken wir jetzt noch einmal die Nachtheile, welche sich theils aus den veralteten Gewerbeeinrichtungen unmittelbar und an sich betrachtet, theils aus ihrem Fortbestehen neben einer freieren Gewerbeverfassung in dem angenommenen besonderen Falle ergeben, so werden wir finden, dafs die Zahl derselben freilich sehr grofs ist! Dafs der dadurch entstehende Druck geradezu unerträglich sei, wird man indes nicht behaupten können! — Zuvörderst darf man nämlich doch das viele Gute nicht übersehen, was die Zünfte unverkennbar in mancher Beziehung haben, zu dessen Erörterung hier indess keine Veranlassung vorhanden war. — Demnächst kommt aber auch das in Betracht, dafs Manches, was als Nachtheil für den Producenten oder für den Altpreussen betrachtet worden ist, unmittelbar den Vortheil des Consumenten oder resp. des Neupreussen befördert und umgekehrt, so dafs die Nachtheile sich hiernach einigermafsen untereinander compensiren.

Leider sind aber die Menschen zu einer solchen Compensations-Rechnung immer sehr wenig geneigt! Das Gute, was Jedem zu Theil wird, geniefst er in aller Stille, als verstünde es sich von selbst, und will es um keinen Preis fahren lassen; das kleinste Uebel dagegen, was ihn drückt, wird vergrößert und als unerträglich ausgeschrien; die Schwierigkeiten, mit denen ein Anderer zu kämpfen hat, übersieht er gänzlich, aber alle Vortheile, die jener geniefst, pflegt er mit Ungestüm zu fordern! So wenig man daher auch alle Provinzen, alle Communen, alle Individuen bis in's Detail hinab nach einem und demselben Schema beurtheilen, behandeln und regieren darf, — so gewifs man auch zur Entwicklung eines örtlichen und individuellen



Lebens einen weiten Spielraum frei lassen muß; — so ist es doch in hohem Grade Bedürfnis, daß, den Principien und den Hauptbestimmungen nach, in allen Theilen des Staates dieselben Institutionen, dieselben Gesetze bestehen. Ist dies nicht der Fall, so wird die ganze Verwaltung durch die von allen Seiten eingehenden Beschwerden und Exemplifikationen unendlich mühsam und schwierig gemacht.

Theils diese Inconvenienzen, welche aus dem Nebeneinanderbestehen zweier, ihrem Princip nach sich geradezu entgegengesetzten Gewerbeverfassungen hervorgehen, theils die nach der vorhin gemachten Bemerkung sich zwar mildernden, aber doch immer nicht zu verkennenden Nachtheile, welche aus der sächsischen Gewerbeeinrichtung an sich betrachtet mit Rücksicht auf die Fabrikation, — (indem schlechter und theurer producirt wird) — mit Rücksicht auf die Moralität und mit Rücksicht auf die Kraft und Einheit des Staates sich ergeben, werden den oben aufgestellten Satz,

daß die Beibehaltung der gewerblichen Privilegien und Beschränkungen einer früheren Zeit auf keine Weise gerechtfertigt werden könne,

jetzt als hinlänglich begründet erscheinen lassen und es bleibt daher nur noch übrig, der einzigen Ausnahme zu gedenken, die jenen Satz, nach der bereits oben gemachten Andeutung, zulassen dürfte.

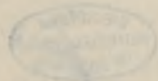
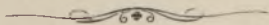
Diese Ausnahme wird nämlich dann eintreten können, wenn man zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die neue Gewerbegesetzgebung theils wichtige Lücken hat, theils dem Bedürfnis der Zeit nicht vollkommen entspricht und daher, — unbeschadet ihres Princip, — einer gänzlichen Umarbeitung bedarf. Jede Abänderung, selbst jede Verbesserung in den gewerblichen Anordnungen greift tief ein in das ganze Gewerbswesen, in das ganze bürgerliche Leben und verletzt vielfache Interessen! Deshalb läßt es sich rechtfertigen, wenn man das, was man bereits als der Umgestaltung bedürftig anerkannt hat, den neu erworbenen Provinzen nicht noch erst aufdringen, wenn man ihnen die Nachtheile einer zweimaligen Reform ihres Gewerbswesens ersparen will!

Dieser Grund, den wir bei der allgemeinen Betrachtung des Gegenstandes als den einzigen anerkennen müssen, da das Fort-

bestehen einer nicht mehr zeitgemäßen Gewerbeeinrichtung entschuldigen kann, — ist denn auch zugleich derjenige, der in dem besonderen Falle, welchen wir vor Augen gehabt haben, die einstweilige Fortdauer und Aufrechterhaltung der veralteten Privilegien und Beschränkungen zu rechtfertigen im Stande ist.

Berlin, 11. November 1832.

gez. v. Patow,  
Regierungs-Referendarius.



Druck von Leonhard Simion in Berlin.



M 3014 ii